

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 08. Januar 2010

Nr. 01/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2011 2

Gemeinde Kirchseelte
Bebauungsplan Nr. 24
- Gewerbepark Kirchseelte 2 - 2

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Ochtumverbandes in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Ochtumverbandes vom 27.02.1964, zuletzt geändert am 14.12.2006, wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 erhält zusätzlich die Ziffer 7 mit folgenden Wortlaut:

„7. An Ackergrundstücken mit Früchten, die erst nach dem 15. September geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite ab 15. September für Räumfahrzeuge freizumachen oder ein entschädigungsfreies Durchfahren für die Räumfahrzeuge zu gestatten.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 15.12.2009

gez. Stubbemann
Verbandsvorsteher

gez. Stöver
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg Wildeshausen, den 30.12.2009
Der Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Eger
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2011

Aufgrund der §§ 6 und 32 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die nächste Wahlperiode (01.11.2011 – 31.10.2016) wird die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf 36 festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 18.12.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseelte

Bebauungsplan Nr. 24 - Gewerbepark Kirchseelte 2 -

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 29.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark Kirchseelte 2“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet grenzt im Norden und im Westen an die Gemeinde Dünsen und grenzt in Richtung Süden und Osten an Waldflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (*Anm. der Redaktion: der Kartenausschnitt befindet sich auf Seite 4 des Amtsblattes*).

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark Kirchseelte 2“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark Kirchseelte 2“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseelte, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseelte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, den 16.12.2009

Walter Raem
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

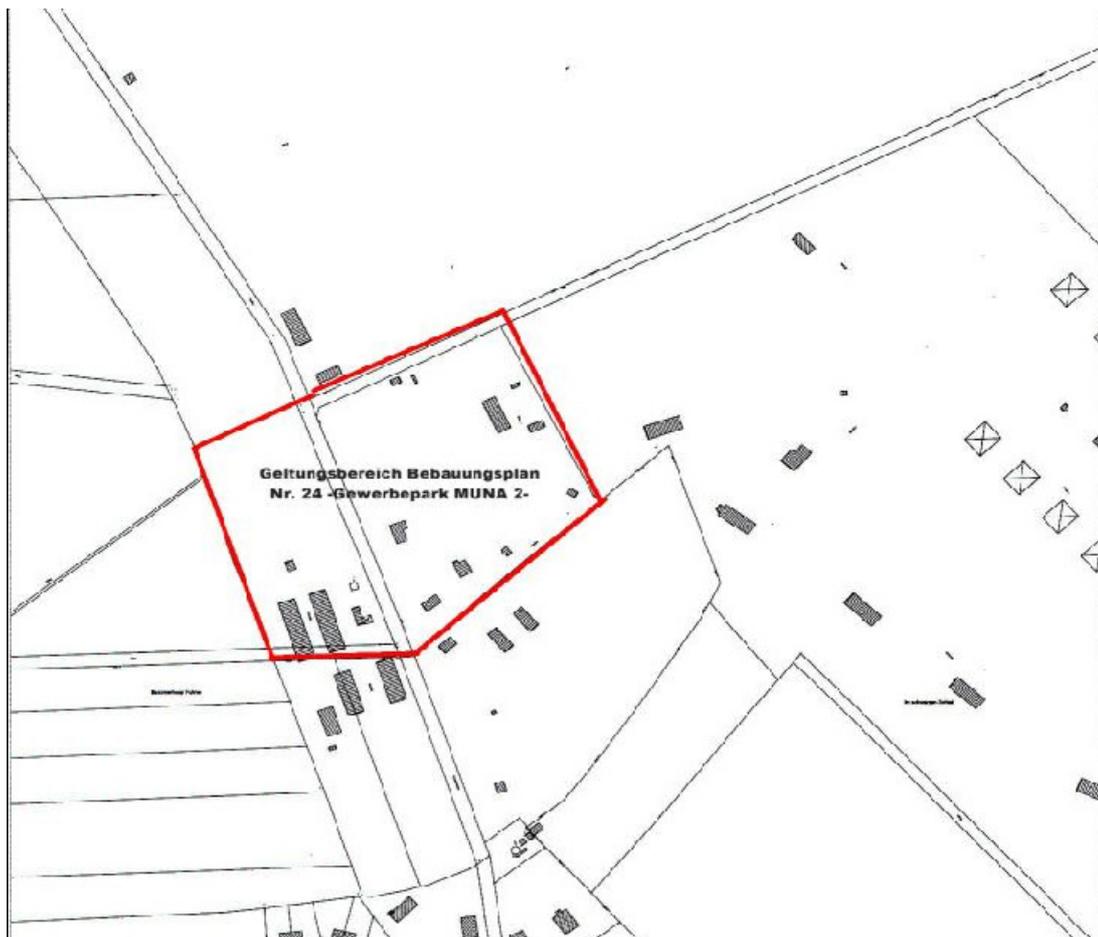
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele
„Bebauungsplan Nr. 24 - Gewerbepark Kirchseele 2 -“
in der Ausgabe 01/2010 vom 08. Januar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 29. Januar 2010

Nr. 02/10

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 6

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ralf Eilers, Brennereiweg 1, 27801 Dötlingen, hat für die Warmwasserversorgung einer Fischzucht bei Aschenstedt eine Grundwasserentnahme von insgesamt 61.320 m³ jährlich auf den Flurstücken 1/2 der Flur 72 und 29/2, der Flur 37, Gemarkung Dötlingen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 22.01.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 05. Februar 2010

Nr. 03/10

- A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**
- Zweckvereinbarung über eine amtsärztliche Rufbereitschaft der Gesundheitsämter im Bereich Infektionsschutz..... 8
- B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**
- Gemeinde Ganderkesee*
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 –
„Bookholzberg“ 9
- C. Sonstiges**

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zweckvereinbarung über eine amtsärztliche Rufbereitschaft der Gesundheitsämter im Bereich Infektionsschutz

zwischen

der Stadt Delmenhorst (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst

und

dem Landkreis Oldenburg (nachfolgend Landkreis genannt)
vertreten durch den Landrat
Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis über eine amtsärztliche Rufbereitschaft der Gesundheitsämter im Bereich Infektionsschutz geschlossen.

§ 1 – Zusammenarbeit im Bereich Infektionsschutz

Stadt und Landkreis arbeiten im Bereich Infektionsschutz zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit (§ 99 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - SOG) zusammen. Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten übertragen. Die Rechtsetzungsbefugnis verbleibt bei der Stadt bzw. dem Landkreis.

§ 2 – Gemeinsame amtsärztliche Rufbereitschaft im Bereich Infektionsschutz

Die Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis als zuständige Behörden für den Infektionsschutz übernehmen bei Notwendigkeit zeitlich befristet wechselseitig für beide örtlichen Zuständigkeitsbereiche eine amtsärztliche Rufbereitschaft für die Wochenenden sowie an Feiertagen.

Die Notwendigkeit besteht, wenn nach Einschätzung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis die Infektionslage vor Ort dies erfordert. Dabei erfolgt eine Orientierung an den Warnstufen des Pandemie-Warnsystems der WHO sowie an den Vorgaben von Robert Koch-Institut (RKI), Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) und Nds. Landesgesundheitsamt (NLGA) zu einer erhöhten Rufbereitschaft.

Die Aktivierung der Rufbereitschaft sowie dessen Zeitraum werden vom Oberbürgermeister der Stadt und vom Landrat des Landkreises einvernehmlich festgestellt; das Bestehen der wechselseitigen Rufbereitschaft sowie der Zeitraum sind von der Stadt und vom Landkreis nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Teilnehmer der Rufbereitschaft

Die amtsärztliche Rufbereitschaft im Bereich Infektionsschutz wird von den AmtsärztInnen und ÄrztInnen von Stadt und Landkreis durchgeführt.

Dauer

Die Rufbereitschaft besteht an Wochenenden von freitags 12:00 Uhr bis montags um 8:00 Uhr sowie an Feiertagen.

Durchführung

Die Rufbereitschaft wird in den jeweiligen Wochen im Wechsel zwischen Stadt und Landkreis durchgeführt. An den „geraden“ Kalenderwochen wird die Rufbereitschaft vom Landkreis durchgeführt, an den „ungeraden“ von der Stadt.

Während der Rufbereitschaft hat der Teilnehmer die ständige Erreichbarkeit (über Mobiltelefon) zu gewährleisten. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Rettungsleitstellen von Stadt und Landkreis. Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, gegebenenfalls notwendige Einsatzorte binnen 90 Minuten zu erreichen.

Rechtzeitig vor dem jeweiligen Wochenende ist den Rettungsleitstellen von Stadt und Landkreis der eingesetzte Amtsarzt/Arzt bzw. die eingesetzte Amtsärztin/Ärztin zu benennen.

§ 3 – Kostenregelung

Die Rufbereitschaft wird im wöchentlichen Wechsel von Stadt und Landkreis durchgeführt. Daher erfolgt keine Erstattung der hierfür entstehenden Personalkosten. Dies gilt ungeachtet des Einsatzgebietes.

Fahrtkosten werden grundsätzlich ungeachtet des Einsatzgebietes nicht erstattet.

Ein Ausgleich sonstiger Kosten zwischen Stadt und Landkreis erfolgt nur bei Beträgen oberhalb von 100 € monatlich.

§ 4 - Auflösung, Kündigung

Die Zweckvereinbarung kann einvernehmlich mit Wirkung für die Zukunft aufgelöst werden. Die Zweckvereinbarung kann ferner durch einen Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Zweckvereinbarung kann erstmalig mit Ablauf des 31.12.2010 gekündigt werden.

Sofern die Zweckvereinbarung aufgelöst oder gekündigt wird, gehen mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens die mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt bzw. den Landkreis zurück.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.11.2009 in Kraft. Die Zweckvereinbarung wird frühestens am Tage der letzten Bekanntmachung wirksam.

Delmenhorst, 01.12.2009 Wildeshausen, den 30.10.2009
STADT DELMENHORST LANDKREIS OLDENBURG

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

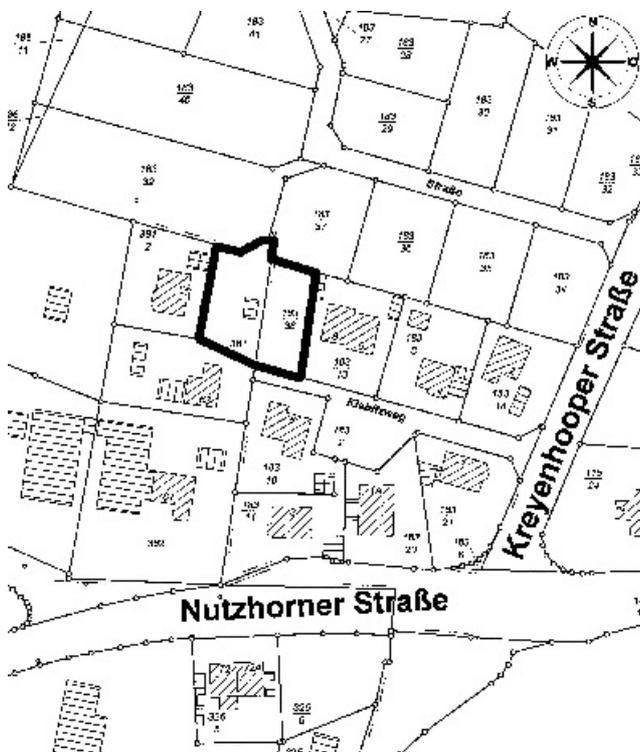
Frank Eger
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 – „Bookholzberg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 17.12.09 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 – „Bookholzberg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 – „Bookholzberg“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 86 liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 05. Februar 2010

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 12. Februar 2010

Nr. 04/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“ in Ganderkesee, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkesee, nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz..... 11

Satzung über den Schutz von drei Einzelbäumen (2 Eichen, 1 Esche) an der Schierbroker Straße 18 in Ganderkesee - Hoykenkamp nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf dem Flurstück 256/115 der Flur 13, Gemarkung Ganderkesee 12

Satzung über den Schutz von Laubbaumbeständen an der Nutzhorner Straße 64 / Bargup 4 in Bookholzberg nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf den Flurstücken 323/7 und 323/8 der Flur 4, Gemarkung Ganderkesee 13

Gemeinde Wardenburg

14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufhebung der Wohnbaufläche W1 Stapelriede -15

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“ in Ganderkesee, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkesee, nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Ring 6“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:1.000 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. *(Anm. der Redaktion: die Anlagen befinden sich auf den Seiten 16 und 17 des Amtsblattes)*
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 235**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,

- b) die Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum zu verändern,
- c) Erdsilos anzulegen oder Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum einzubringen,
- d) Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) herzustellen,
- e) in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum aufzuschütten, auszuschachten, abzugraben oder Gräben auszubauen,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) die Parkfläche zu nutzen, soweit bisher zulässig,
- b) eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand,
- c) die Maßnahmen, die durch gesetzliche Verpflichtung auszuüben sind.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen. Diese sind mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden kann, oder
 - b) ein Baum aus überwiegendem öffentlichen Interesse zu beseitigen ist.
- (2) Wird eine Ausnahme zugelassen, können damit Nebenbestimmungen, z.B. die Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag befreien, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Abweichen mit den Belangen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

- b) die Natur und Landschaft in nicht gewollter Weise beeinträchtigt würde, oder aber
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- 1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- 2. das Betreten von Grundstücken, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, zu vermessen, Bodenuntersuchungen vorzunehmen und ähnliche Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 18.12.2009

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über den Schutz von drei Einzelbäumen (2 Eichen, 1 Esche) an der Schierbroker Straße 18 in

Ganderkesee - Hoykenkamp nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf dem Flurstück 256/115 der Flur 13, Gemarkung Ganderkesee

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Schierbroker Straße 18“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. *(Anm. der Redaktion: die Anlagen befinden sich auf den Seiten 18 und 19 des Amtsblattes)*
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennezeichen **LB-OL 232**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum zu verändern,
- c) Erdsilos anzulegen oder Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum einzubringen,

- d) Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) herzustellen,
- e) in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum aufzuschütten, auszuschachten, abzugraben oder Gräben auszubauen,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) die Durchfahrtsfläche zum Hintergrundstück zu nutzen, soweit bisher zulässig,
- b) eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand,
- c) die Maßnahmen, die durch gesetzliche Verpflichtung auszuüben sind.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen. Diese sind mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden kann, oder
 - b) ein Baum aus überwiegendem öffentlichen Interesse zu beseitigen ist.
- (2) Wird eine Ausnahme zugelassen, können damit Nebenbestimmungen, z.B. die Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag befreien, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Abweichen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) die Natur und Landschaft in nicht gewollter Weise beeinträchtigt würde, oder aber
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- 1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- 2. das Betreten von Grundstücken, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, zu vermessen, Bodenuntersuchungen vorzunehmen und ähnliche Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 18.12.2009

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über den Schutz von Laubbaumbeständen an der Nutzhorner Straße 64 / Bargup 4 in Bookholzberg nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf den Flurstücken 323/7 und 323/8 der Flur 4, Gemarkung Ganderkesee

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds.

GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf den Grundstücken „Nutzhorner Straße 64 und angrenzend Bargup 4“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:2.500 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. *(Anm. der Redaktion: die Anlagen befinden sich auf den Seiten 20 und 21 des Amtsblattes)*
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt.
Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 234**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum zu verändern,
- c) Erdsilos anzulegen oder Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum einzubringen,
- d) Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) herzustellen,
- e) in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum aufzuschütten, auszuschachten, abzugraben oder Gräben auszubauen,

- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) die Parkfläche, soweit bisher zulässig,
- b) eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand,
- c) die Maßnahmen, die durch gesetzliche Verpflichtung auszuüben sind.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen. Diese sind mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden kann, oder
 - b) ein Baum aus überwiegendem öffentlichen Interesse zu beseitigen ist.
- (2) Wird eine Ausnahme zugelassen, können damit Nebenbestimmungen, z.B. die Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag befreien, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Abweichen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) die Natur und Landschaft in nicht gewollter Weise beeinträchtigt würde, oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, zu vermessen, Bodenuntersuchungen vorzunehmen und ähnliche Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 18.12.2009

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Wardenburg

14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufhebung der Wohnbaufläche W1 Stapelriede -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Oldenburg hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.01.2010 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (*Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf S. 22 des Amtsblattes*):

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bauleitplan in Kraft. Der Plan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 09.02.2010

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

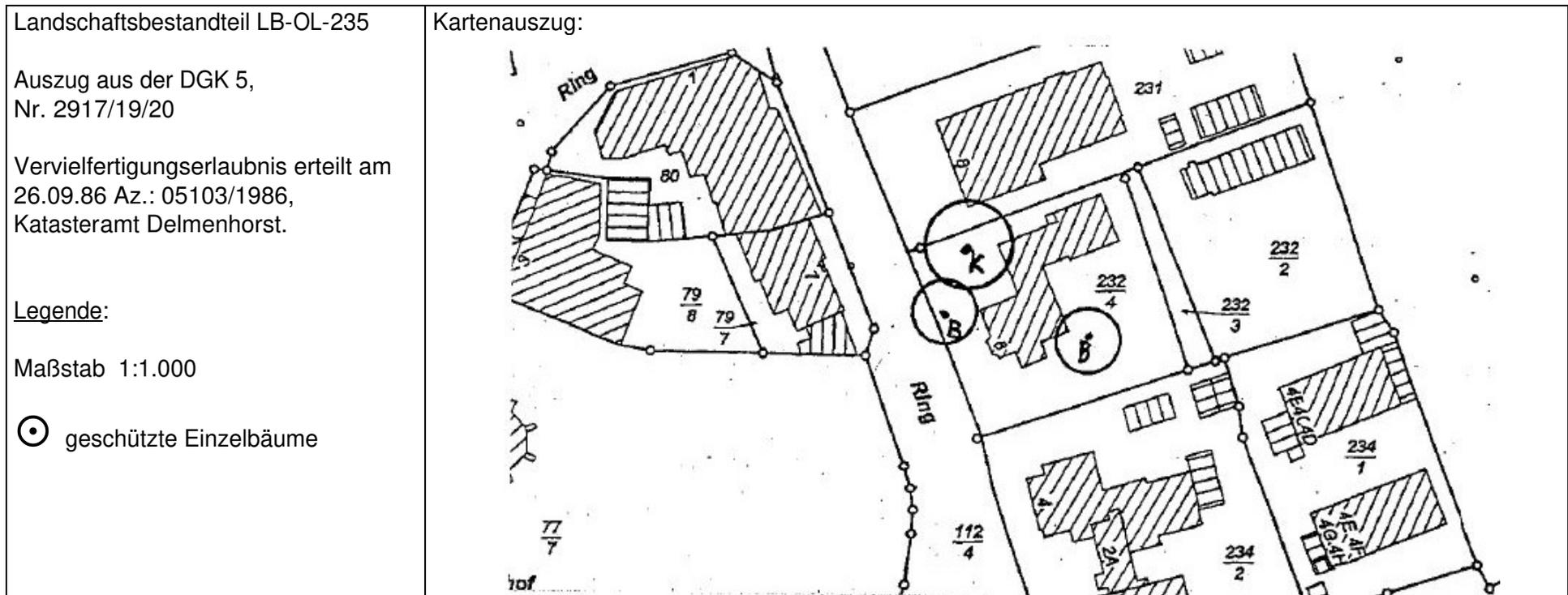
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage 1 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“ in Ganderkesee, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkesee, nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz“
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name / Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL 235	drei Einzelbäume an der Straße Ring 6	3 Laubbäume: 1 Kastanie Ø 100cm 1 Birke Ø 50 cm 1 Birke zwei-stämmig Ø 50 cm	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Teilbereich des Flurstückes 232/4 der Flur 43 (Gemarkung Ganderkesee) Ring 6	Hausgarten / Parkplatzanlage	ca. 300



Anlage 2 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“
in Ganderkesee, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkesee, nach §§ 28 und 32
Nds. Naturschutzgesetz“

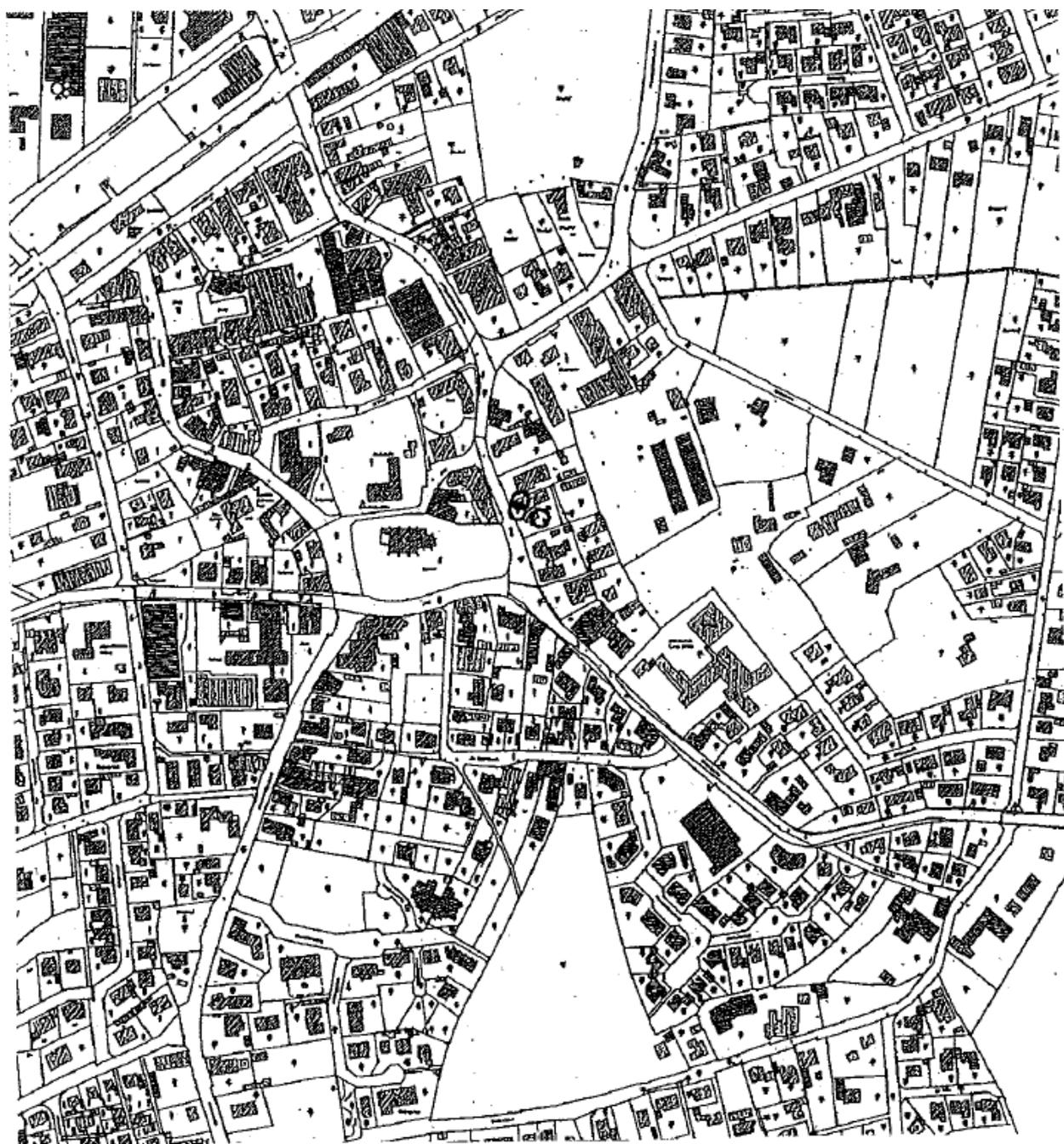
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Einstweilig gesicherter Landschaftsbestandteil LB-OL 235

Legende :

LB-OL 235	Landschaftsbestandteil LB-OL 235 mit Einzelbäumen und geringen Flächenanteilen
-----------	--

- ⊙ Kastanie Stammdurchmesser ca. 100 cm,
⊙ Birke Stammdurchmesser ca. 50 cm,
⊙ Birke, doppelstämmig, Stammdurchmesser insgesamt ca. 50 cm

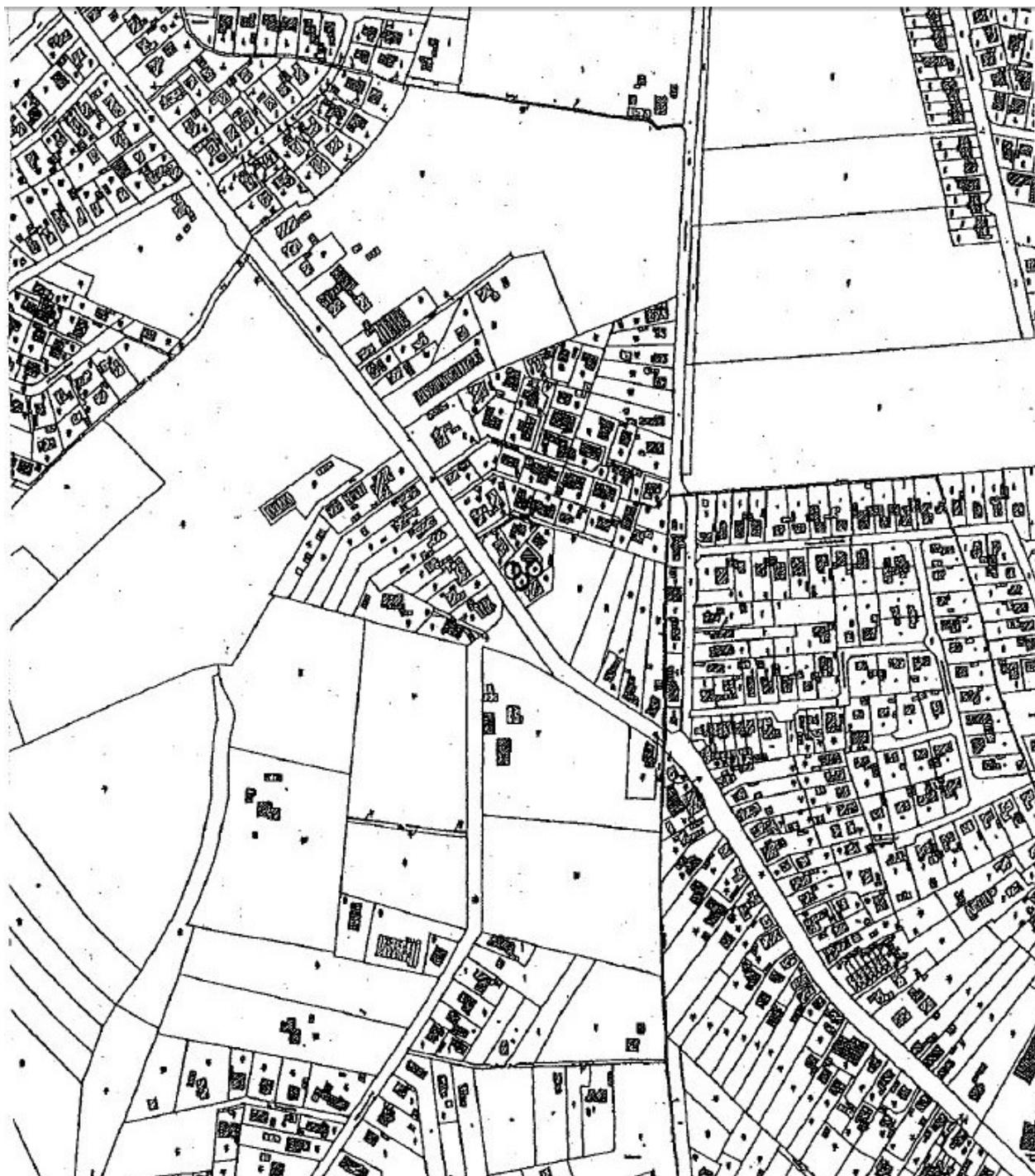


Anlage 1 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz von drei Einzelbäumen (2 Eichen, 1 Esche) an der Schierbroker Straße 18 in Ganderkesee - Hoykenkamp nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf dem Flurstück 256/115 der Flur 13, Gemarkung Ganderkesee“
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name / Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL 232	drei Einzelbäume an der Schierbroker Straße 18	1 Eiche Ø 60 cm 1 Eiche Ø 90 cm 1 Esche Ø 60 cm	Gliederung des Ortsbildes in der Ortsdurchfahrt und der Ortslage nordöstlich der Schierbroker Straße.	Flurstück 256/115 der Flur 13 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche	ca. 200 qm
Landschaftsbestandteil LB-OL 232		Kartenauszug :				
<p>Legende:</p> <p>Maßstab 1:500</p> <p>⊙ geschützte Einzelbäume</p>						

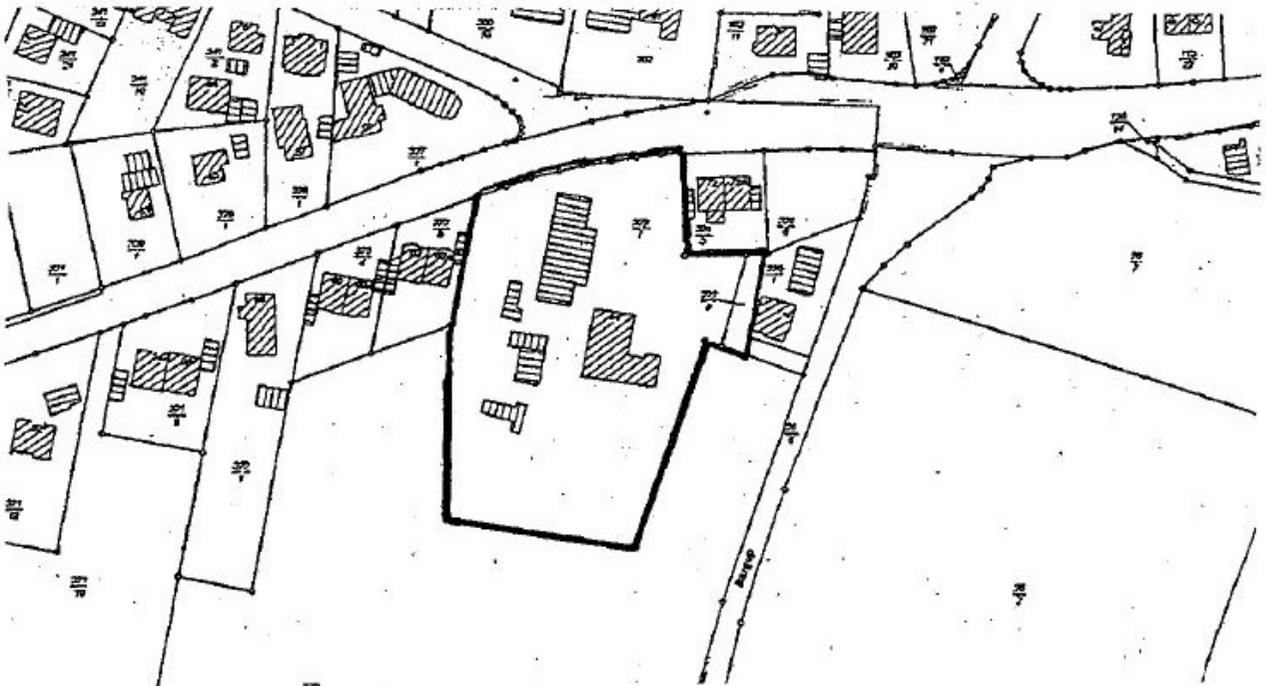
Anlage 2 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz von drei Einzelbäumen (2 Eichen, 1 Esche) an der Schierbroker
Straße 18 in Ganderkesee - Hoykenkamp nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf dem
Flurstück 256/115 der Flur 13, Gemarkung Ganderkesee“
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Landschaftsbestandteil LB-OL 232
Legende:
Maßstab 1:5.000
⊙ geschützte Einzelbäume



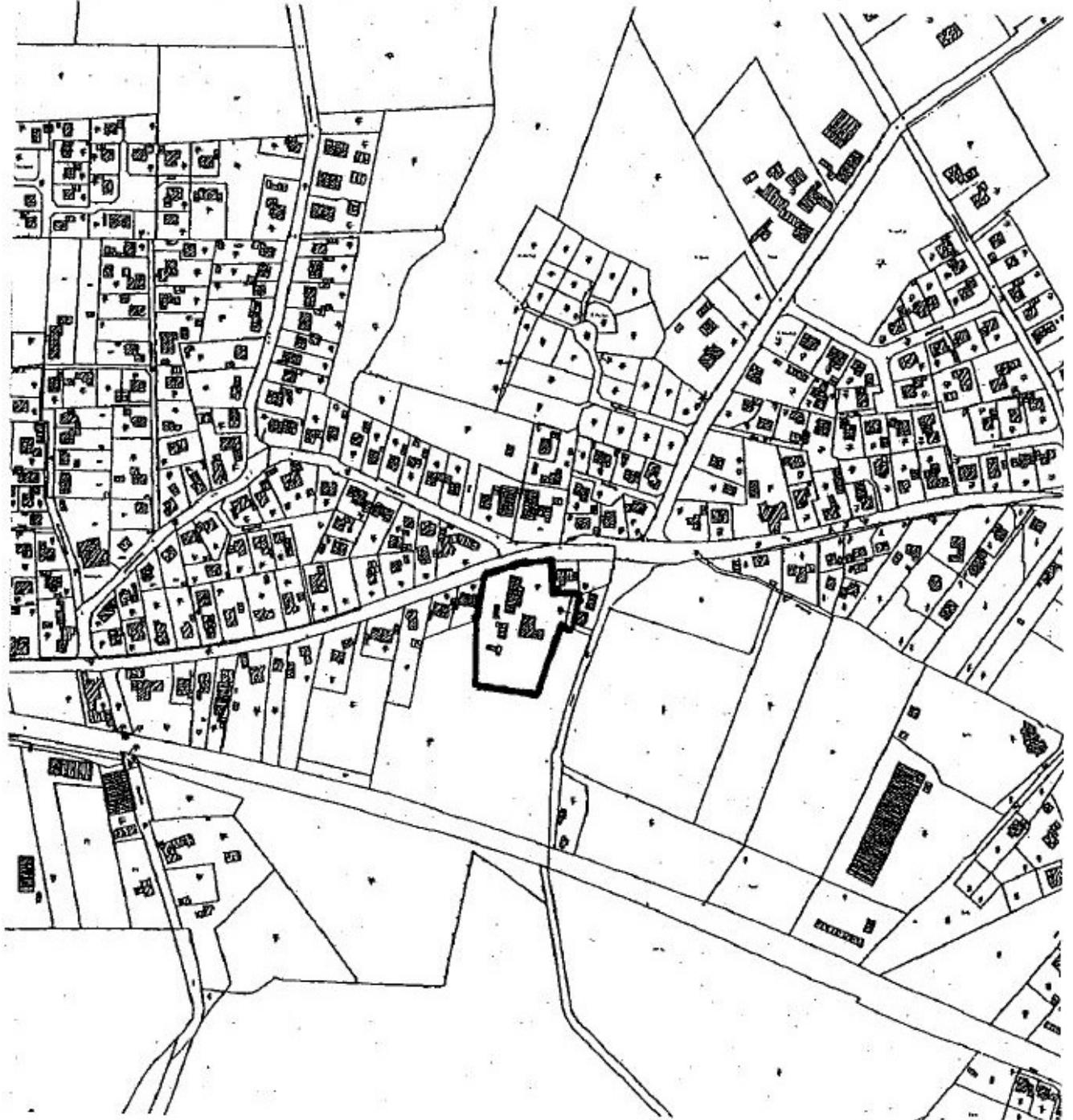
Anlage 1 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz von Laubbaumbeständen an der Nutzhornor Straße 64 / Bargup 4 in Bookholzberg nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf den Flurstücken 323/7 und 323/8 der Flur 4, Gemarkung Ganderkesee“
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name / Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL 234	Hofgehölz Nutzhornor Straße 64 sowie angrenzend Bargup 4	Laubbäume: Laubbäume (Linden, Buchen und Eichen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100cm Höhe über dem Boden)	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Bookholzberg, Nutzhornor Straße 64, Bargup 4	Hofgehölz	ca. 2400

<p>Landschaftsbestandteil LB-OL 234</p> <p>Auszug aus der DGK 5, Nr. 2917/19/20</p> <p><u>Legende:</u></p> <p>Maßstab 1:2.500</p> <p><input type="checkbox"/> Außengrenze des geschützten Bereichs</p>	<p>Kartenauszug:</p> 
--	--

Anlage 2 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„Satzung über den Schutz von Laubbaumbeständen an der Nutzhorner Straße 64 / Bargup 4 in
Bookholzberg nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz auf den Flurstücken 323/7 und 323/8
der Flur 4, Gemarkung Ganderkesee“**
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

□ Außengrenze des geschützten Bereichs



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufhebung der Wohnbaufläche W1 Stapelriede -“
in der Ausgabe 04/2010 vom 12. Februar 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufhebung der Wohnbaufläche W 1
Stapelriede -

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 26. Februar 2010

Nr. 05/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 24

Öffentliche Sitzung (Bereisung) des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 24

Satzung zur Verringerung der Zahl der in der Wahlperiode 2011/2016 zu wählenden Kreistagsabgeordneten 25

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 25

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

- I. Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|------------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 155.654.100,00
Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 156.005.800,00
Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|------------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 149.078.000,00
Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 148.266.400,00
Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.245.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 17.917.300,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.446.100,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.734.200,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|---------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 165.769.100,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 169.917.900,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.596.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.550.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, 08.12.2009

Eger, Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 09.02.2010 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - 32.18/10302-458(2010) - erteilt.

- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 01.03.2010 bis 10.03.2010 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 22.02.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung (Bereisung) des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 7/ VIII am 02.03.2010 um 14:00 Uhr im Hasbruch.

Es findet eine Bereisung statt.
Treffpunkt: 14:00 Uhr, Parkplatz am alten Forsthaus im Hasbruch

Im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung im Hasbruch mit den Mitgliedern des „Runden Tisches Hasbruch“ erfolgt die Vorstellung des Erhaltungs- und

Entwicklungsplanes durch das Forstamt Neuenburg und das Forstplanungsamt Wolfenbüttel.

Der Landrat
Eger

Satzung zur Verringerung der Zahl der in der Wahlperiode 2011/2016 zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Auf Grund der §§ 7 und 27 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung(NLO) in der Fassung vom 30.10.2006(Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009(Nds. GVBl. S. 366) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 wird die Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten für den Landkreis Oldenburg gem. § 27 Abs. 1 NLO um 4 reduziert und damit auf unverändert 46 festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 13. Februar 2010

Landkreis Oldenburg
Frank Eger
Landrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen

Mit Bescheid vom 16.02.2010 wurde der Deutschen Frühstücksei Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG, Hörsten 3, 49434 Neuenkirchen-Vörden, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen in Großenkneten, Krumlander Straße 25, Gemarkung Großenkneten, Flur 4, Flurstücke 92, 93 und 94 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Legehennenställen mit zusammen 211.068 Plätzen und einer Eierpackstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 a, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), einschließlich einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 01.03.2010 bis zum 15.03.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 22.02.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 5. März 2010

Nr. 06/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 28

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 28

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Lessingstraße“ 28

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Otto-Hahn-Straße“ 29

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 7/VIII am 09.03.2010 um 17:00 Uhr im Lindenhof Hude, Vielstedter Straße 46, 27798 Hude.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Vorstellung der Einrichtung des Diakonischen Werkes "Lindenhof Hude"
4. Einrichtung der Stelle einer/eines Beauftragten für Integration für Menschen mit Migrationshintergrund beim Landkreis Oldenburg
5. Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen
6. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der "Vertrauensstelle Benjamin" im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
7. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Errichtung einer Krippe mit zwei Gruppen in der Friedrichstraße 51, Wardenburg
8. Hospitation von Kreistagsmitgliedern/Fachauschussmitgliedern des Jugendhilfeausschusses im Jugendamt
9. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 8/ VIII am 09.03.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Vor der Sitzung findet eine Bereisung des Delmetals mit dem Bus statt.

Treffpunkt : 15:00 Uhr Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.10.2009

Nach Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Naturschutzgebiet Hasbruch: Vorstellung des Erhaltungs- und Entwicklungsplans für das FFH-Gebiet Hasbruch
4. Geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“
5. Zunahme der Biogasanlagen im Landkreis Oldenburg
6. Geplante 380-kV-Leitung Ganderkesee - Diepholz/St. Hülfe
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Lessingstraße“

Gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 30.09.1987 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Lessingstraße“ wegen einer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterte Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. gestaltete Grünflächen,
3. Entwässerungseinrichtung,

4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 01.03.2010

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Otto-Hahn-Straße“

Gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 30.09.1987 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Otto-Hahn-Straße“ wegen einer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterte Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. gestaltete Grünflächen,
3. Entwässerungseinrichtung,
4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 01.03.2010

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat in seiner Sitzung am 12.10.2008 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 beschlossen und dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat in seiner Sitzung am 15.02.2010 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 beschlossen und dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 liegen in der Zeit vom 31.03.2010 bis 14.04.2010 in Zimmer 141 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 03.03.2010

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Rüger
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 12. März 2010

Nr. 07/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Streichungen auf der Nachrückerliste für den Kreistag 31

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 31

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 31

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 31

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Streichungen auf der Nachrückerliste für den Kreistag

Folgende Ersatzpersonen wurden in einem Feststellungsverfahren nach §§ 44, 45 Nds. Kommunalwahlgesetz von der Nachrückerliste für den Kreistag des Landkreises Oldenburg der Wahlperiode 2006 - 2011 gestrichen:

Carsten Jesußek	SPD, Wahlbereich 1
Werner Klaus	SPD, Wahlbereich 1
Rüdiger Laudien	SPD, Wahlbereich 1
Udo Leibscher	SPD, Wahlbereich 2

Wildeshausen, 04.03.2010

Eilers
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBrA 11 am 18.03.2010 um 17:30 Uhr in der FTZ Ganderkesee, Urneburger Str. 4, 27777 Ganderkesee.

Vor der Sitzung findet eine Besichtigung der FTZ des Landkreises Aurich statt.

Abfahrt ab FTZ Ganderkesee um 13:00 Uhr, erwartete Ankunft in Ganderkesee nach der Besichtigung: 17:15 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.12.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Zukunft der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) in Ganderkesee
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 9/ VIII am 16.03.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Inklusion - Stand der Umsetzung im Landkreis Oldenburg
4. Rückübertragung der Schulträgerschaft für das Diedrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Ahlhorn auf den Landkreis Oldenburg
5. Neubau eines Musiktraktes an der Graf-Anton-Günther-Schule
6. Einrichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule (IGS)
7. Neubau einer Sporthalle an der St.-Peter-Straße, Wildeshausen
8. Wiedereinrichtung des Runden Tisches BBS Wildeshausen/Delmenhorst
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **15.597.017 Euro**
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **16.661.638 Euro**
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge **420.200 Euro**
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf **0 Euro**
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.995.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.753.809 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.416.180 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.394.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	217.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.411.780 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.366.009 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) GemHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 04. Februar 2010

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 03.03.2010 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 15.03.2010 bis 25.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 08.03.2010

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 19. März 2010

Nr. 08/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2010..... 34

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2010 35

Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 35

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.046.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	34.744.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	63.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.301.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.463.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.387.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.106.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.310.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	591.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 34.998.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 36.160.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.310.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.215.000 Euro fest-gesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

Ganderkesee, 17.12.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 02.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 22.03.2010 bis 31.03.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 12.03.2010

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2010

I.
Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 207.800,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 207.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 207.800,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 207.600,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 70.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 70.500,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 277.800,00 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 278.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (18.000,00 Euro) und Oldenburg (36.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshäuser, den 17.12.2009
Wiechmann
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration wurde mit Verfügung vom 03.03.2010 unter Az. 32.26-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 17.12.2009 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2010 liegt vom 12.05. - 20.04.10 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshäuser, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshäuser, 15.03.10
Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.09 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 4 NKomZG i. V.m. § 101 Abs. 1 NGO)

Die Jahresrechnung 2008 liegt in der Zeit vom 12.04. - 19.04.10 im Zimmer 242 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshäuser öffentlich aus.

Wildeshäuser, 16.03.10

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 26. März 2010

Nr. 09/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 38

Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 38

Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 39

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)..... 40

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest: Berichtigung..... 41

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Hennenberg und Runden Farmsbesitzgesellschaft GbR, Bundesstraße 1c, 27243 Prinzhöfte, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1a, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Legehennenstalles mit 59.994 Plätzen und einer Eierpackstelle

Die Gesamtanlage soll künftig über 119.988 Legehennenplätze verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Prinzhöfte, Simmerhauser Straße 1c, Flurstück 52/10, Flur 2, Gemarkung Prinzhöfte, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 05.05.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 19.05.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 26.05.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 22.03.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hergen Lange, Zum Mühlbach 2a, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1c, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 85.680 Plätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 148.680 Hähnchenmastplätze verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Bassumer Heerweg, Flurstück 4/2, Flur 48, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Hähnchenmastanlage bedarf zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 05.05.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 204, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 19.05.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 03.06.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser

Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BlmSchG).

Wildeshausen, den 22.03.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen

Mit Bescheid vom 18.03.2010 wurde der GVE Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG, Rienshof 2, 49439 Mühlen, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen in Großenkneten, Am Waldesrand 1, Gemarkung Großenkneten, Flur 4, Flurstück 115/4 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Legehennenställen mit zusammen 85.984 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 a, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009

(BGBl. I S. 2723), einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 29.03.2010 bis zum 12.04.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 19.03.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 336) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände (Waldfläche) auf dem Grundstück „Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:2.000 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind.
(Anm. der Redaktion: die Anlagen befinden sich auf den Seiten 43 und 44 des Amtsblattes)
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 233**.

§ 3

Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum zu verändern,
- c) Erdsilos anzulegen oder Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum einzubringen,
- d) Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum (z. B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) herzustellen,
- e) in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum aufzuschütten, auszusachten, abzugraben oder Gräben auszubauen,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) die Durchfahrtsfläche zum Hintergrundstück zu nutzen, soweit bisher zulässig,
- b) eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand,

- c) die Maßnahmen, die durch gesetzliche Verpflichtung auszuüben sind.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen. Diese sind mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
- ein Baum krank ist und nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden kann, oder
 - ein Baum aus überwiegendem öffentlichen Interesse zu beseitigen ist.
- (2) Wird eine Ausnahme zugelassen, können damit Nebenbestimmungen, z. B. die Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag befreien, wenn:

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:
 - zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Abweichen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - die Natur und Landschaft in nicht gewollter Weise beeinträchtigt würde, oder aber
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- das Betreten von Grundstücken, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, zu

vermessen, Bodenuntersuchungen vorzunehmen und ähnliche Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 23.03.2010

Alice Gerken-Klaas
Die Bürgermeisterin

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest: Berichtigung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. März 2010 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 08/2010, Seite 35) wird in Tz. III wie folgt berichtigt:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2010 liegt vom 12.04. - 20.04.10 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 19.03.10
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage 1 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
 „Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278
 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee“
 in der Ausgabe 09/2010 vom 26. März 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

1	2	3	4	5	6
Kurzzeichen	Name, Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-233	Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76	Mischwaldfläche	Erhaltung von Waldbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellosen und Avifauna.	Waldfläche	11.656

Landschaftsbestandteil LB-OL-233

Auszug aus der DGK 5 , Nr. 2917/19/20
 Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.

Legende:
————— die umgrenzende Linie stellt den äußeren Rand der unter Schutz gestellten Waldfläche dar

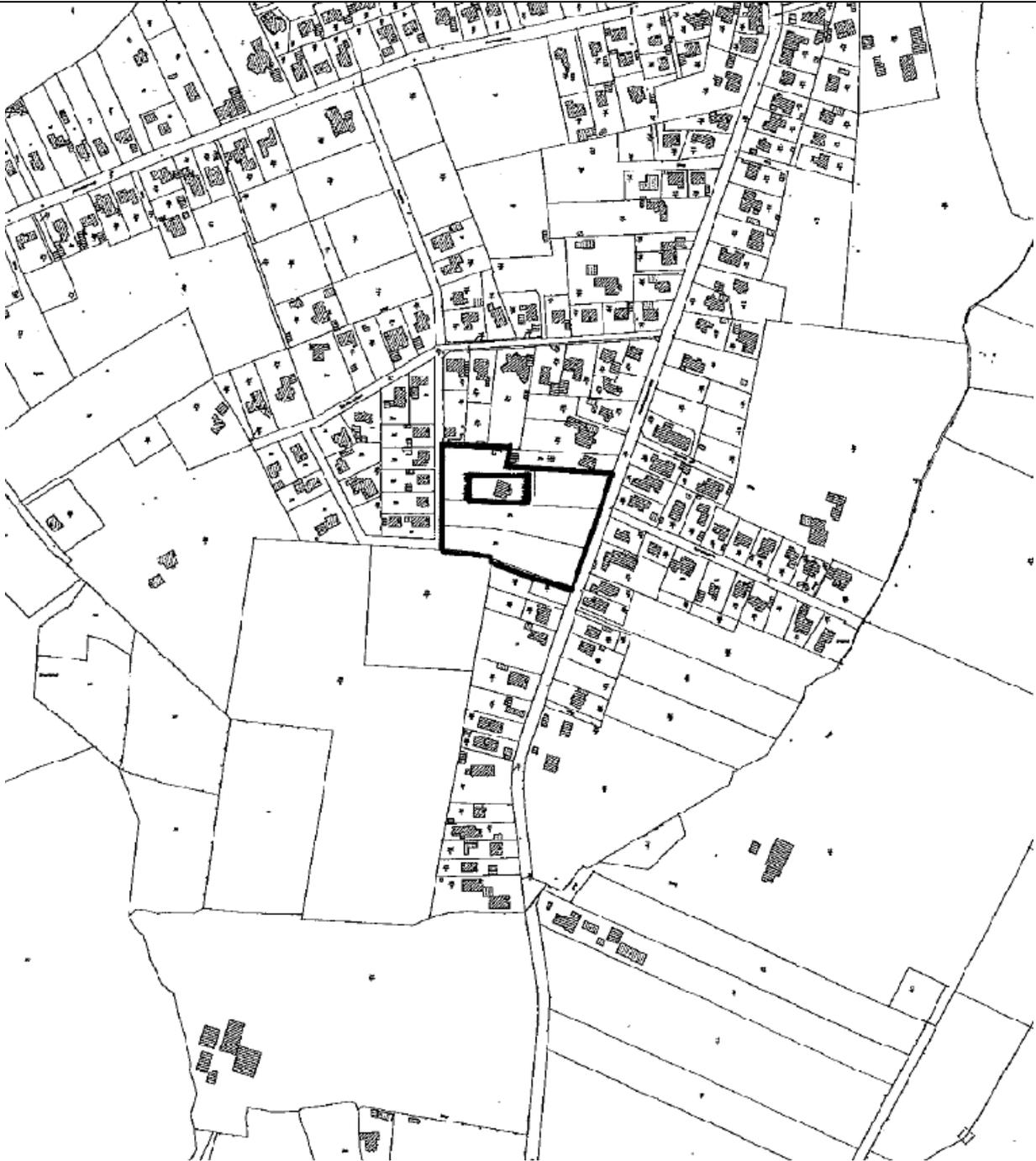
Kartenauszug: Maßstab 1:2.000

alle Maßangaben in Meter (m)

Anlage 2 (Maßstab 1:5.000) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von
Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee“
in der Ausgabe 09/2010 vom 26. März 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Legende :

LB - OL 233	Geschützter Landschaftsbestandteil LB - OL 233 - —— die umgrenzende Linie stellt den äußeren Rand der unter Schutz gestellten Waldfläche dar
-------------	--



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Donnerstag, den 01. April 2010

Nr. 10/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 46

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 46

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 46

Gemeinde Flecken Harpstedt
Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Hohe Sünn“ 47

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 47

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Glenn Mahlstedt, Holzhausen 9, 27793 Wildeshausen, hat zur Feldberechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Holzhausen eine Grundwasserentnahme von 12.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 114/4, Flur 2, Gemarkung Wilgeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 31.03.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	433.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	501.400 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	413.000 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	451.400 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	94.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300%
--	------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
---	-------

Gewerbsteuer	380 %
--------------	-------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Beckeln, 22. Februar 2010

(Nienaber)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.03.2010
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	384.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	430.500 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungs-	372.000 Euro

tätigkeit der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	399.500 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.400 Euro 85.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Colnrade, 23. Februar 2010

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.03.2010
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Hohe Sünn“

Aufgrund von § 10 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems (Nr. 50 vom 11.12.1987), hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 – 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Merkmale der Straße „Hohe Sünn“ in Harpstedt für die endgültige Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs mit einem Unterbau in Pflasterfläche,
2. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
3. Einengungen mit gärtnerisch gestalteten Pflanzbeeten,
4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 15.03.2010

(Richter)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	308.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	335.500 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 285.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 280.500 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 8.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260%

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %

Gewerbesteuer 380 %

27243 Winkelsett, 16. Februar 2010

(Weidenhöfer)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.03.2010
Im Auftrag

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 09. April 2010

Nr. 11/10

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Sozial- und
Gesundheitsausschusses..... 50

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 7/ VIII am 13.04.2010 um 17:00 Uhr im
Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag des Diakonischen Werk Oldenburg auf Erhöhung des Zuschusses für die Personalkosten der Stelle "Suchtprävention"
4. Schuldnerberatung durch die Schuldnerhilfe in Niedersachsen e.V.; Fortsetzung der Förderung ab dem 01.01.2011
5. Umsetzung des SGB II: Zukunft der SGB II - Trägerschaft
6. Einrichtung von Pflegestützpunkten
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 16. April 2010

Nr. 12/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 52

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 52

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung Nr. 31a über die Verlängerung der
Geltungsdauer der Veränderungssperre für den
künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 226 - Ganderkesee (Gruppenbührener Str./
Urneburger Str.) 53

Gemeinde Hude
Zweite Verbandsversammlung des
Zweckverbandes KommunalService NordWest.. 53

Gemeinde Wardenburg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 54

Jahresrechnung 2008..... 54

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 10/ VIII am 20.04.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.12.2009 -öffentlicher Teil-

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bildung der Ausschüsse; hier: Benennung eines Mitgliedes für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
4. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
5. Beiträge zur Abwicklung der Kreisschulbaukasse
6. Einrichtung der Stelle einer/eines Beauftragten für Integration für Menschen mit Migrationshintergrund beim Landkreis Oldenburg
7. Benennung von zwei Plattdeutschbeauftragten
8. Zukunft der Feuertechnischen Zentrale (FTZ) in Ganderkesee
9. Kooperationsvereinbarung im Veterinärwesen
10. Ausweitung der Wertgrenzen und Verschiebung der Vergabezuständigkeit für Auftragsvergaben zur Kreishausenerweiterung
11. Auswahlkriterien für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2
12. Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg
 - I. Benennung eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Versammlung der Bevollmächtigten
 - II. Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
 - III. Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
13. Ausscheiden des bisherigen 1. Kreisrates
14. Benennung von Schülervertretern der Berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss
15. Berichte und Mitteilungen des Landrates
16. Aussprache zu Punkt 15
17. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Werner Iben, Struthafe 2, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i.V.m. § 1 der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 100.324 Hähnchenmastplätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 70 Kälberaufzuchtplätze, 339 Rindermastplätze und 179.918 Hähnchenmastplätze verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Struthafe 2, Flurstück 4/9, Flur 52, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom 23.04.2010 bis zum 25.05.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 204, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 07.06.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 15.06.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 12.04.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

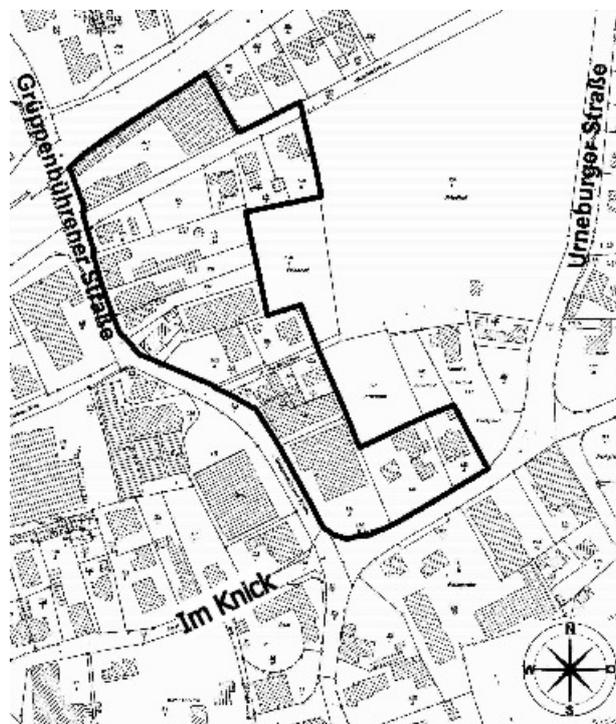
Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 31a über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 - Ganderkesee (Gruppenbührener Str./ Urneburger Str.)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, am 04.03.2010 die folgende Satzung Nr. 31a beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung Nr. 31 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 226 – Ganderkesee (Gruppenbührener Str./ Urneburger Str.) wird um 1 Jahr verlängert. Die Satzung Nr. 31a tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung Nr. 31 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Nr. 31 dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung Nr. 31 tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 226 – Ganderkesee (Gruppenbührener Str./ Urneburger Str.) in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf des 15.05.2011. Hinsichtlich einer evtl. Entschädigung wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen. Die Satzungen Nr. 31 und Nr. 31a liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ganderkesee, den 12. April 2010

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Hude

Zweite Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 26.04.2010, 10:00 Uhr seine zweite Sitzung der Verbandsversammlung im Hause Georgstraße 4, 26919 Brake, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der ersten Sitzung der Verbandsversammlung am 06.11.2009 um 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee
5. Bericht über den bisherigen Geschäftsgang
6. Erläuterungen und Beschluss über nachtragsrelevante Maßnahmen im Jahr 2010.
7. Bericht über die weiteren Entwicklungsschritte
8. Beschlussfassung über Änderungen der Umlagezahlungen
9. Termine
10. Anfragen, Anregungen und Sonstiges.

Hude, den 13.04.2010

Axel Jahnz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 14.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.571.300,- Euro
 - 1.2 der ordentlichen 19.541.200,- Euro
Aufwendungen auf
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,- Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender 19.058.100,- Euro
Verwaltungstätigkeit
 - 2.2 der Auszahlungen aus 18.444.100,- Euro
laufender Verwaltungstätigkeit
 - 2.3 der Einzahlungen für 2.637.300,- Euro
Investitionstätigkeit
 - 2.4 der Auszahlungen für 4.562.700,- Euro
Investitionstätigkeit
 - 2.5 der Einzahlungen für 1.462.200,- Euro
Finanzierungstätigkeit
 - 2.6 der Auszahlungen für 150.800,- Euro
Finanzierungstätigkeit

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanz- 23.157.600,- Euro
haushaltes
- der Auszahlungen des Finanz- 23.157.600,- Euro
haushaltes

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.462.200,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen 300 v. H.
Betriebe (Grundsteuer A)
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wardenburg, den 26.02.2010

Martina Noske
Bürgermeisterin

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 07. April 2010 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 26.04. bis 05.05.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen, Gemeindeverwaltung, Friederichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 13.04.2010

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Jahresrechnung 2008

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in der Sitzung am 18.03.2010 Top 3. gem. § 101 Abs. 1 NGO festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wardenburg in dem Jahr 2008 gem. den Festsetzungen durch die Haushalts- und Nachtragssatzungen und den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt wurde. Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Nach § 100 Abs. 2 NGO werden die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 26.04. – 05.05.2010 während der Dienststunden im Rathaus, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen öffentlich ausgelegt. Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin gem. § 120 Abs. 4 NGO zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht erforderlich.

Wardenburg, den 13.04.2010

Die Bürgermeisterin
Martina N o s k e

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 23. April 2010

Nr. 13/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 57

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 57

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 57

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 15.04.2010 wurde der Antragstellerin Frau Ina Rüdebusch, Aldrup Haus Nr. 4, 27793 Wildeshausen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Wildeshausen, Aldrup Haus Nr. 11, Gemarkung Wildeshausen, Flur 16, Flurstück 53/7 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 64.000 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 26.04.2010 bis zum 10.05.2010 beim

Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 19.04.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat den Ausbau des Gewässers auf dem Grundstück in Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 20.04.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseele

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 04. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	850.500 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	913.400 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungs-	800.500 Euro
--	--------------

tätigkeit
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- 816.600 Euro
tätigkeit

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus 66.500 Euro
Investitionstätigkeit

der Einzahlungen für Finanzierungs- 0 Euro
tätigkeit
der Auszahlungen für Finanzierungs- 0 Euro
tätigkeit
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für
das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

250 %

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %

Gewerbesteuer 380 %

27243 Kirchseele, 04. März 2010

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der
Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 03.05.2010 bis
17.05.2010 zur

Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243
Harpstedt,
öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 20.04.2010

(Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 30. April 2010

Nr. 14/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 60

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Mastschweinen und Kälbern

Mit Bescheid vom 27.04.2010 wurde dem Antragsteller, Herrn Uwe Abel, Auf der Grad 10, 27801 Dötlingen, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Mastschweinen und Kälbern in Dötlingen, Auf der Grad 10, Gemarkung Dötlingen, Flur 7, Flurstücke 69/4, 69/5 und 76/7, erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Umbau der vorhandenen Rinderställe zu Schweinemastställen, den Neubau eines Schweinemaststalles und die Umnutzung eines vorhandenen Schweinemaststalles zum Vormaststall.

Der Gesamtbetrieb verfügt künftig über 720 Vormastplätze für Schweine, 1.785 Endmastplätze für Schweine und 134 Kälberplätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 17.05.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 27.04.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 07. Mai 2010

Nr. 15/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 62

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)..... 62

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 63

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 64

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra 12 am 11.05.2010 um 18:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.03.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. B 212n; Auswirkungen des Trassenverlaufs auf den Verkehr/die Verkehrsströme im Landkreis Oldenburg
4. Erhöhter Mittelbedarf - Winter 2009/2010
5. Kreishausenerweiterung - Bericht der Verwaltung über den Planungsstand und die weitere Umsetzung der Baumaßnahme
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 336) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände (Waldfläche) auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee) „Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:2.000 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. (Anm. der Redaktion: die Anlagen befinden sich auf den Seiten 66 und 67 des Amtsblattes)
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzzeichen **LB-OL 233**.

§ 3

Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Waldbestandes,
- b) Veränderung der Bodengestalt im Waldbestand,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) die bisherige zulässige und ausgeübte Nutzung der Durchfahrtsfläche zum Grundstück, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahme, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

- b) „Die forstwirtschaftliche Nutzung des Unterschutzstellungsobjektes darf durch die Entnahme des jährlichen Holzzuwachses von acht Festmetern pro Jahr ausgeübt werden. Die Auswahl des zu entnehmenden Stammholzes ist mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen. Baumfällungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Bestandes sind auf die o.g. acht Festmeter anzurechnen.“
Die Entnahme des Jahreszuwachses kann maximal 2 Jahre aufsummiert und zusammen zum Einschlag gebracht werden.

§ 5

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
- a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken, zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 06.05.2010

Alice Gerken-Klaas
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	608.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	577.900 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	578.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	501.900 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	98.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Prinzhöfte, 16. März 2010

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 17.05.2010 bis 31.05.2010 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 26.04.2010

(Cordes)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 23. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	7.382.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	7.004.000 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.317.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.669.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	523.600 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.268.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.800 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.700 Euro

(Nachrichtlich:
Einzahlungen Finanzhaushalt 7.995.000 Euro
Auszahlungen Finanzhaushalt 7.995.000 Euro
Saldo 0 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 153.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.848.900 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich.

27243 Harpstedt, 23. März 2010

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 16.04.2010 zum Az 20-15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 17.05.2010 bis zum 31.05.2010

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, den 26.04.2010

(Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

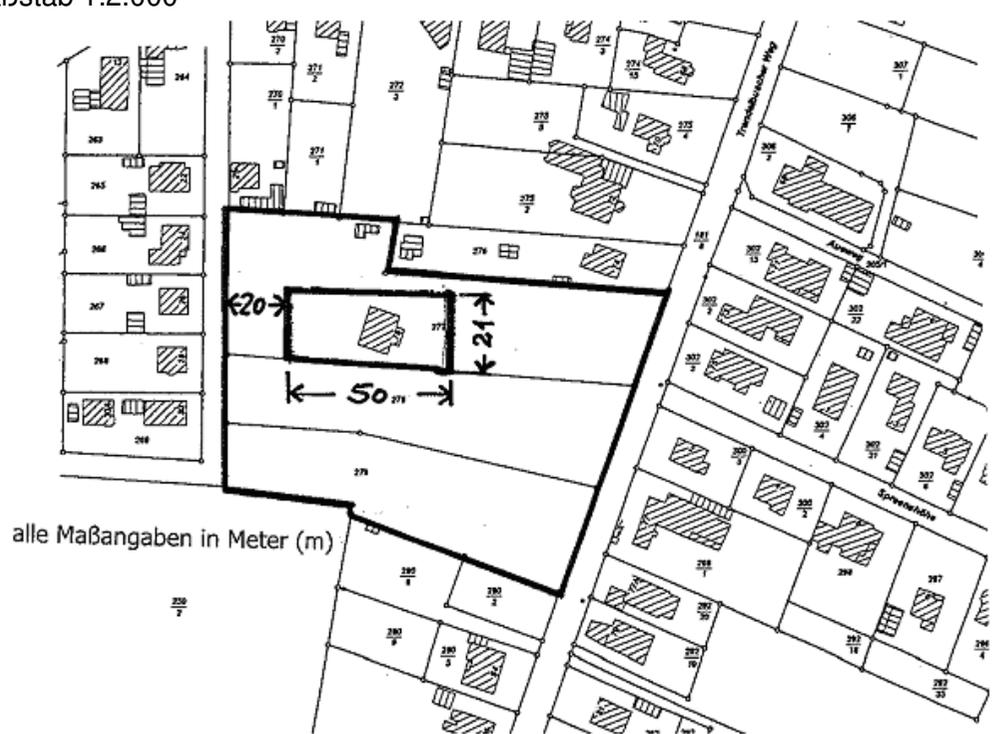
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

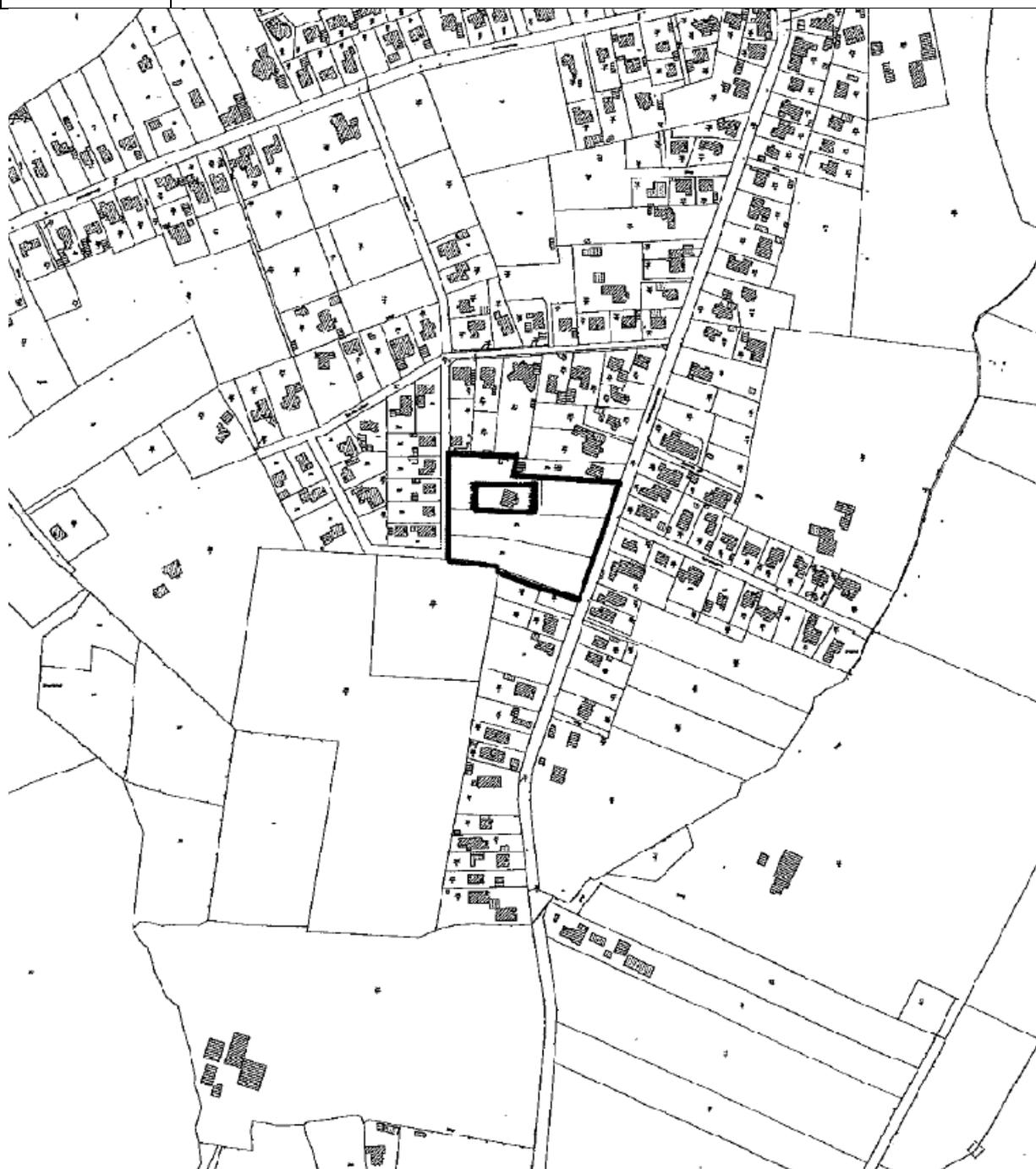
Anlage 1 zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
 „Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278
 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)“
 in der Ausgabe 15/2010 vom 07. Mai 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

1	2	3	4	5	6
Kurzkennzeichen	Name, Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-233	Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von Hausnummer 76	Mischwaldfläche	Erhaltung von Waldbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellosen und Avifauna.	Waldfläche	11.656
<p>Landschaftsbestandteil LB-OL-233</p> <p>Auszug aus der DGK 5 , Nr. 2917/19/20 Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.</p> <p><u>Legende:</u></p> <p>————— die umgrenzende Linie stellt den äußeren Rand der unter Schutz gestellten Waldfläche dar</p>		<p>Kartenauszug: Maßstab 1:2.000</p>  <p>alle Maßangaben in Meter (m)</p>			

Anlage 2 (Maßstab 1:5.000) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über den Schutz einer Waldfläche am Trendelbuscher Weg in der Umgebung von
Hausnummer 76 auf den Flurstücken 277, 278 und 279 der Flur 12 (Gemarkung Ganderkesee)“
in der Ausgabe 15/2010 vom 07. Mai 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Legende :

LB - OL 233	Geschützter Landschaftsbestandteil LB - OL 233 - —— die umgrenzende Linie stellt den äußeren Rand der unter Schutz gestellten Waldfläche dar
-------------	---



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 14. Mai 2010

Nr. 16/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 69

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in
Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden
Fassung..... 69

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Rindern und Kälbern

Mit Bescheid vom 03.05.2010 wurde dem Antragsteller, Herrn Wolfgang Poppe, Im Lager 31, 26203 Wardenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Rindern und Kälbern in Wardenburg, Im Lager 31, Gemarkung Wardenburg, Flur 33, Flurstück 109/3, erteilt.

Der Gesamtbetrieb verfügt künftig über Stallplätze für 1.652 Mastschweine, 193 Sauen, 601 Ferkel, 56 Bullen und 14 Kälber.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 17.05.2010 bis zum 31.05.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 05.05.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Zum Gradkamp“

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 06.04.2010 (Az.: 3341-08-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 18.06.2009 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Zum Gradkamp“ einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die entsprechenden Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 15. F-Planänderung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Zum Gradkamp“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Zum Gradkamp“ einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 15. Flächennutzungsplanänderung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Zum Gradkamp“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 21. Mai 2010

Nr. 17/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2010..... 72

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 25. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.151.041 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.001.165 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.859.075 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.913.523 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.902.838 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.902.838 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.761.913 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.816.361 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Neerstedt, 26. März 2010

Gez. Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 25.05.2010 bis 04.06.2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 17. Mai 2010

Heino Pauka
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 28. Mai 2010

Nr. 18/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 74

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 74

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 74

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 75

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 6/ VIII am 01.06.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 8/VIII am 03.06.2010 um 17:00 Uhr im Hof Schulenberg, Birkenallee 6 a, 26197 Huntlosen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.03.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung der Jugendhilfeeinrichtung "Hof Schulenberg" in Huntlosen
4. Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszususses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in der ev. Kindertagesstätte Sandkrug in eine Krippe mit 15 Plätzen
5. Antrag des Vereins für ganzheitliches Lernen e.V. Prinzhöfte auf Gewährung eines Kreiszususses für die Einrichtung einer Krippengruppe mit 10 Plätzen in der Freinet-Kindertagesstätte Prinzhöfte
6. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszususses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in der ev. Kindertagesstätte "Regenbogeninsel" in Hude in eine Krippe mit 15 Plätzen
7. Antrag der Gemeinde Dötlingen auf Gewährung eines Kreiszususses für die Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätte in Dötlingen um eine Krippe mit 15 Plätzen
8. Antrag der Samtgemeinde Harpstedt auf Gewährung eines Kreiszususses für die Umwandlung einer

- Kindertartengruppe in eine Krippengruppe mit 15 Plätzen im DRK-Kindergarten Harpstedt
9. Schulverweigerung 2.te Chance; Außerschulische Lernorte
10. Vergleichsring Kinderschutz
11. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen

Mit Bescheid vom 18.05.2010 wurde der GVE Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG, Rienshof 2, 49439 Mühlen, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen in Großenkneten, Ringstraße 1, Gemarkung Großenkneten, Flur 45, Flurstücke 77/2 und 77/4 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Legehennenställen mit zusammen 209.032 Plätzen in Bodenhaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 a, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am

11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 31.05.2010 bis zum 14.06.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 19.05.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 08. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	978.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.039.800 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	934.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	906.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	192.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.235.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Groß Ippener, 08. April 2010

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.06.2010 bis 18.06.2010 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 19.05.2010
Im Auftrag

(Fichter)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 04. Juni 2010

Nr. 19/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 78

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ... 78

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 8/ VIII am 08.06.2010 um 17:00 Uhr im Altenpflegezentrum Alexanderstift, Heemstraße 27, Wildeshausen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.04.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet die Verpflichtung des hinzugewählten Mitgliedes J. Vosteen sowie eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des Altenpflegezentrums Alexanderstift in Wildeshausen; Sachstandsbericht zur Situation der Altenpflegeheime im Landkreis Oldenburg
4. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
5. Umsetzung des SGB II: Zukunft der SGB II - Trägerschaft
6. Sachstandsbericht zur Einrichtung eines niederschweligen Angebotes für psychisch Erkrankte im Landkreis Oldenburg durch den sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|-----------------------------------|--------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.611.600,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 12.606.900,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
|-----|--|-----------|

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.954.900,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.351.100,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten | 510.100,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten | 2.100.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.240.100,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt. | 254.000,00 Euro |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 13.705.100,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 13.705.100,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.240.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | b) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330/100 |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340/100 |
| 2. | Gewerbsteuer | 350/100 |

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 17.12.2009

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Haushaltssatzung 2010 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 21.04.2010 erteilt.

Der Haushaltsplan 2010 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2010 – 09.07.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 25.05.2010

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 11. Juni 2010

Nr. 20/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses 81

Öffentliche Sitzung des Struktur- und
Wirtschaftsausschusses 81

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Bebauungsplan Nr. 8 - Gewerbegebiet Beckeln -81

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses

Nr. GFA- 4/VIII am 15.06.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Erwerbstätigkeit und Schwangerschaft
4. Entwicklung der Fälle häuslicher Gewalt im Landkreis Oldenburg
5. Übernahme der Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln für Bezieher von Arbeitslosengeld II
6. Stufenplan des Landkreises Oldenburg
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 5/ VIII am 15.06.2010 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fortbestand der FLANKE GmbH
4. Künftige Nutzung des ehemaligen Flughafens Ahlhorn
5. Pilotstudie "Energierregion Land Oldenburg"
6. Breitbandausbau Landkreis Oldenburg
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Bebauungsplan Nr. 8 - Gewerbegebiet Beckeln -

Der Rat der Gemeinde Beckeln hat in seiner Sitzung am 03.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Beckeln“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Beckeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Schraffur gekennzeichnet (*Anm. der Redaktion: Der Kartenausschnitt befindet sich auf Seite 83 des Amtsblattes.*)

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Beckeln“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Beckeln“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckeln, Groß Köhren 1, 27243 Beckeln geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Beckeln geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Beckeln, den 04.06.2010

Der Bürgermeister
Nienaber



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

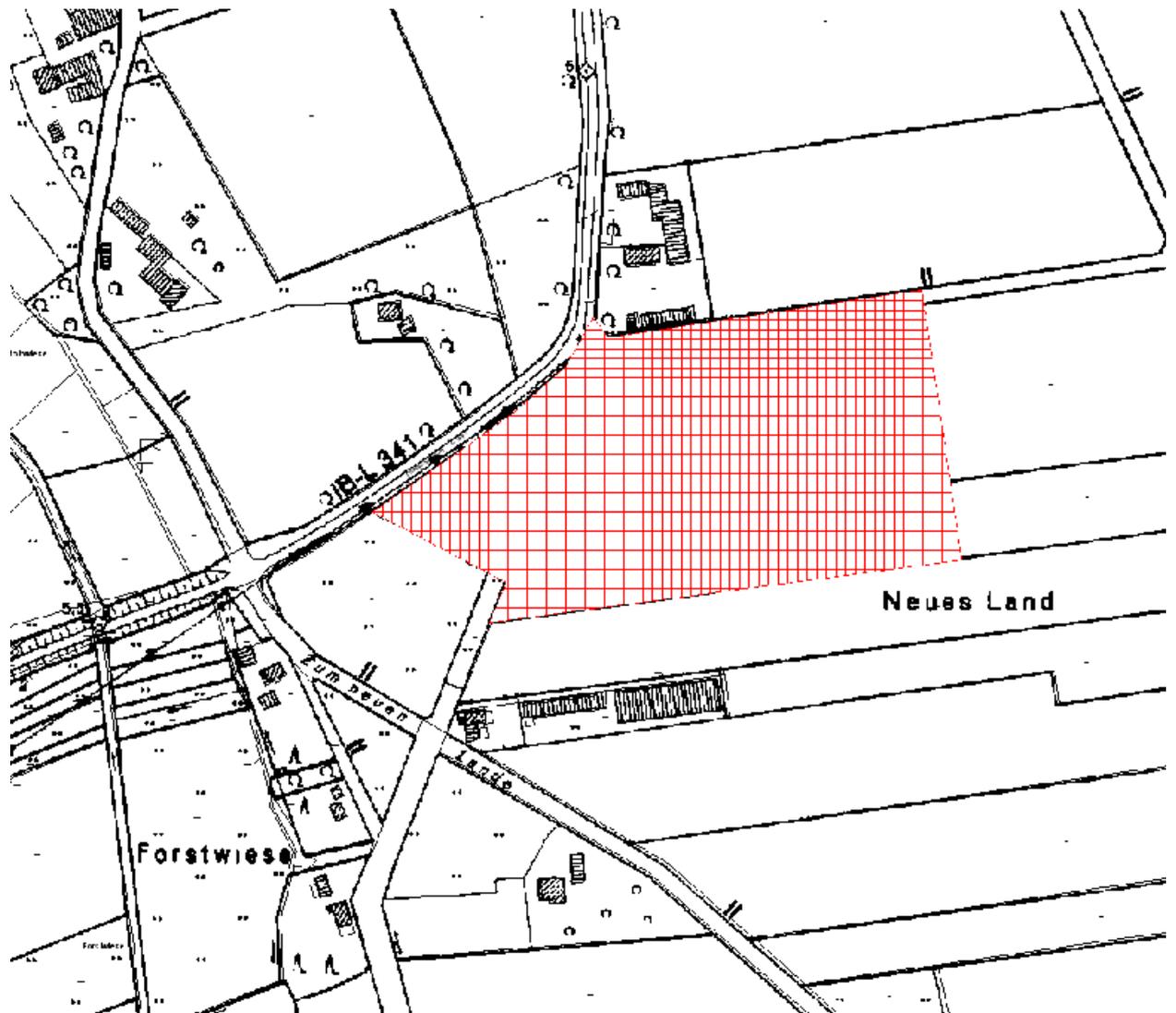
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Beckeln
„Bebauungsplan Nr. 8 - Gewerbegebiet Beckeln“
in der Ausgabe 20/2010 vom 11. Juni 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 18. Juni 2010

Nr. 21/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 85

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 85

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Jahresrechnung 2009..... 86

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 11/ VIII am 22.06.2010 um 17:00 Uhr im Schützenhof „Unter den Linden“, Rittrumer Kirchweg 6, 27801 Dötlingen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.04.2010 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bildung der Kreistagsausschüsse; Vorsitz im Schulausschuss (einschl. Kultur)
4. 25 Jahre Landschaftswacht im Landkreis Oldenburg
5. Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
6. Umsetzung des SGB II: Zukunft der SGB II - Trägerschaft
7. Einrichtung eines sportlichen Schwerpunktes in der gymnasialen Oberstufe an der Graf-Anton-Günther-Schule
8. Ernennung des Kreisbrandmeisters und des 1. stv. Kreisbrandmeisters mit Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Landkreises Oldenburg
9. Wahrnehmung von Nebentätigkeiten durch Hauptverwaltungsbeamte
10. Berichte und Mitteilungen des Landrates
11. Aussprache zu Punkt 10
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **die Eilers Energie, Inhaber Herr Ralf Eilers, Brennereiweg 1, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 37, Flurstück(e) 29/4 und 29/7, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Eike Bruns, Rittrumer Esch 3, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Flur 68, Flurstück(e)13/4, Gemarkung Großenkneten

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch **Herrn Herbert Böhmer, Huntloser Straße 341, 26203 Wardenburg**, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 46, Flurstück(e) 48, Gemarkung Wardenburg
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch die Errichtung und den Betrieb von Legehenneställe **durch die Geestferkel GmbH & Co. KG, Düngrup Haus Nr. 2, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Flur 7, Flurstück(e) 53/1, 53/9 und 53/3, Gemarkung Wildeshausen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Firma Naturenergie LO GmbH & Co. KG, Herrn Jörg Lüschen, Huntloser Straße 11, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 9, Flurstück(e) 85/4, 94/1 und 102/12, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **die Bioenergie Gut Holzkamp UG & Co. KG, Gut Holzkamp 23, 27777 Ganderkese**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkese, Flur 59, Flurstück(e) 210/2, 210/4 und 210/6 Gemarkung Ganderkese
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch die Errichtung eines Putenmaststalles durch **Herrn Eggert Rogge, Heidesch 2, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 41, Flurstück(e) 2 12/1 und 10/5, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel, Rindern, Kälbern und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Stefan Seeger, Bisseler Straße 10, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Flur 46, Flurstück(e) 202/1 und 202/4, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel und Legehennen durch die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles durch **Herrn Hergen Pauly, Denghausen Haus Nr. 1 b, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Flur 17, Flurstück(e) 178/8, Gemarkung Wildeshausen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Carsten Rönnau, Dünhoop 3, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Flur 27, Flurstück(e) 117/2, Gemarkung Großenkneten

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles durch **Herrn Ralf Eilers, Brennereiweg 1, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 37, Flurstück(e) 29/1, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel, Rindern und Kälbern die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Udo Rüdebusch, Kirchzimmer Straße 16, 27798 Hude**, auf dem Betriebsgrundstück in 27798 Hude, Flur 32, Flurstück(e) 11, Gemarkung Hude
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen und Sauen inkl. einer Ferkelaufzucht durch **Herrn Arndt Heitzhausen, Im grünen Winkel 2, 27243 Kirchseelte**, auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Kirchseelte, Flur 8, Flurstück(e) 16/2, Gemarkung Kirchseelte
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **die Bitter Landwirtschafts GmbH & Co. KG, Bundesstraße 24, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 29, Flurstück(e) 143/2, 143/3 und 143/4, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Bernd Kunst, Bei der Schlenke 1, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 29 Flurstück(e) 22/5, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Oliver Höfel, Haidhäuser 12, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 57, Flurstück(e) 10/2, Gemarkung Dötlingen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Legehennen durch **Herrn Ronald Bredendiek, Brüning 90, 27777 Ganderkesee**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Flur 17, Flurstück(e) 5, Gemarkung Ganderkesee
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch **Herrn Ralf Oltmann, Aschenstedter Straße 3, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 69, Flurstück(e) 15/4, Gemarkung Dötlingen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch **Herrn Eike Bruns, Rittrumer Esch 3, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Flur 68, Flurstück(e) 13/4 und 13/5, Gemarkung Großenkneten

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen und Legehennen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Gerd Künnemann, Zum Breitenstrohe 8 a, 26197 Großenkneten** auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Flur 6, Flurstück(e) 5/8, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Henning Wieting, Sannumer Straße 23, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten Flur 51, Flurstück(e) 168/6, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch **Herrn Hajo Dieter Gramberg, Düngstrup Haus Nr. 5, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Flur 9, Flurstück(e) 14 14/2, 51/2 81, Gemarkung Wildeshausen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 15.06.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 09.06.2010 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.06.2010

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 25. Juni 2010

Nr. 22/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 89

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen
Bebauungsplan Nr. 15 „MUNA / Waldstraße“..... 89

Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - Oldenburger Straße/ Sperberweg/ Habichtweg, Wardenburg - 90

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 91

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Walter Freese, Holzhausen 5, 27243 Beckeln, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Mastschweinen, Sauen, Rindern und Kälbern. Beantragt ist die Erweiterung der bestehenden Tierhaltung durch den Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 75.500 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Beckeln, Holzhausen 5, Flurstück 10/1, Flur 7, Gemarkung Beckeln, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 02.07.2010 bis zum 02.08.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 16.08.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 26.08.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BlmSchG).

Wildeshausen, den 22.06.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

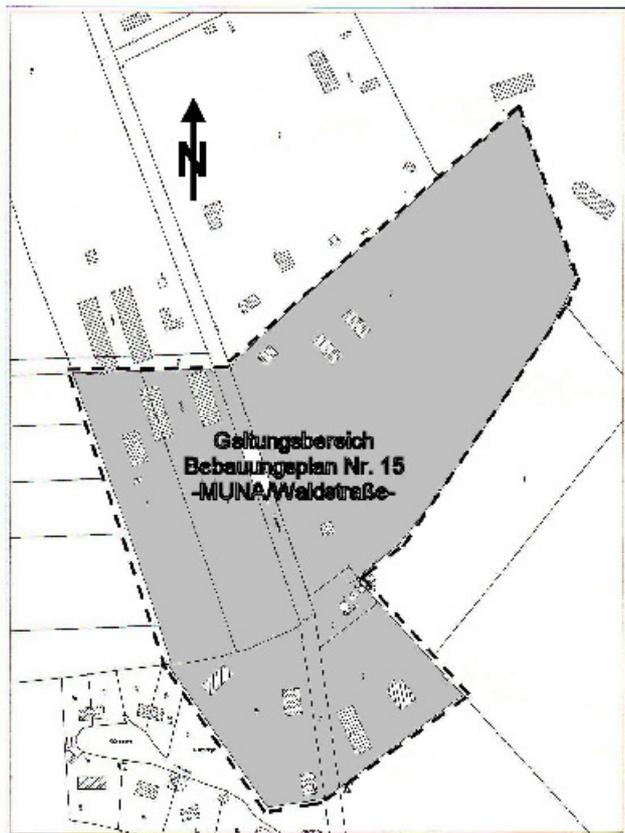
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Bebauungsplan Nr. 15 „MUNA / Waldstraße“

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Beckeln“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Dünsen. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „MUNA / Waldstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „MUNA / Waldstraße“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Düsen, Weidegasse 1, 27243 Düsen geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Düsen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Düsen, den 18.06.2010

(Post)
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - Oldenburger Straße/ Sperberweg/ Habichtweg, Wardenburg -

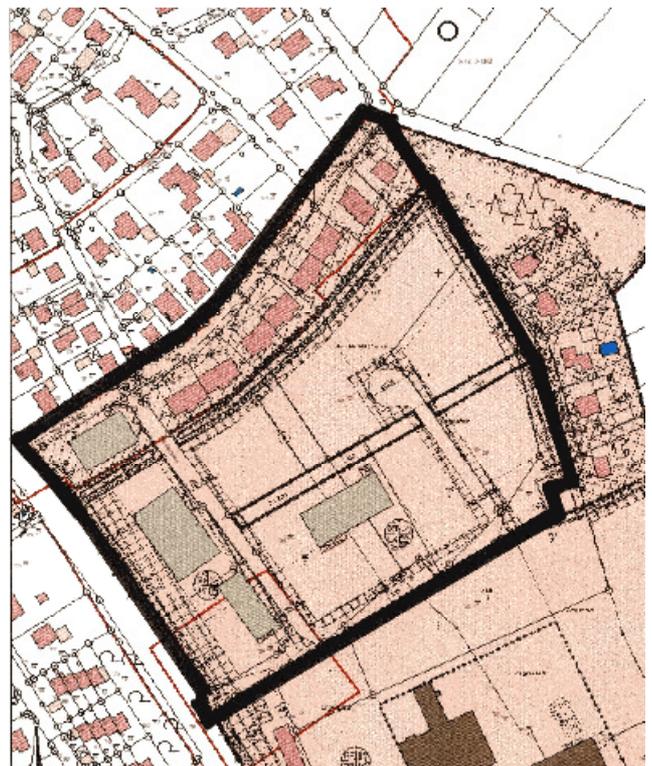
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.196 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 09.06.2010 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 – Oldenburger Str./ Sperberweg/ Habichtweg, Wardenburg – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 2. Änderung - Oldenburger Str./ Sperberweg/ Habichtweg, Wardenburg -

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt

haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 22.06.2010

Bürgermeisterin
gez. Martina Noske

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Hochfackel auf der Verdichterstation Hesperbusch“. Das Vorhaben befindet

sich im Landkreis Oldenburg, östlich der Gemeinde Großenkneten südlich der Ortschaft Hesperbusch.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.06.2010

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. Rehbein

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 09. Juli 2010

Nr. 23/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94) 93

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
8. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a - Kirchhatten/ Birkenwinkel - im beschleunigten Verfahren 93

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 - Ortskern Sandhatten. 93

Gemeinde Kirchseelte
Bebauungsplan Nr. 26 „Klosterseelte“ 94

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94)

In dem Genehmigungsverfahren zur Herstellung eines Teiches in der Welgenmarsch auf den Flurstücken 29, 30 und 31 der Flur 38 und die Verfüllung eines Teiches in den Moorwiesen auf dem Flurstück 53 der Flur 47, alle in der Gemarkung Wildeshausen, Antragsteller Karsten Scheele aus Lüerte, hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 05.07.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a - Kirchhatten/ Birkenwinkel - im beschleunigten Verfahren

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich. (Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf Seite 95 des Amtsblattes)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 30.06.2010

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 - Ortskern Sandhatten

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und des § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. I S. 382), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Hatten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Ortskern Sandhatten – beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 liegenden Grundstücke. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt. (Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf Seite 95 des Amtsblattes)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 16.06.2010

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseelte

Bebauungsplan Nr. 26 „Klosterseelte“

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 26 „Klosterseelte“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen. *(Anm. der Redaktion: Der Kartenausschnitt befindet sich auf Seite 96 des Amtsblattes)*

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Klosterseelte“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Klosterseelte“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseelte, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseelte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, den 05.07.2010

Walter Raem
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

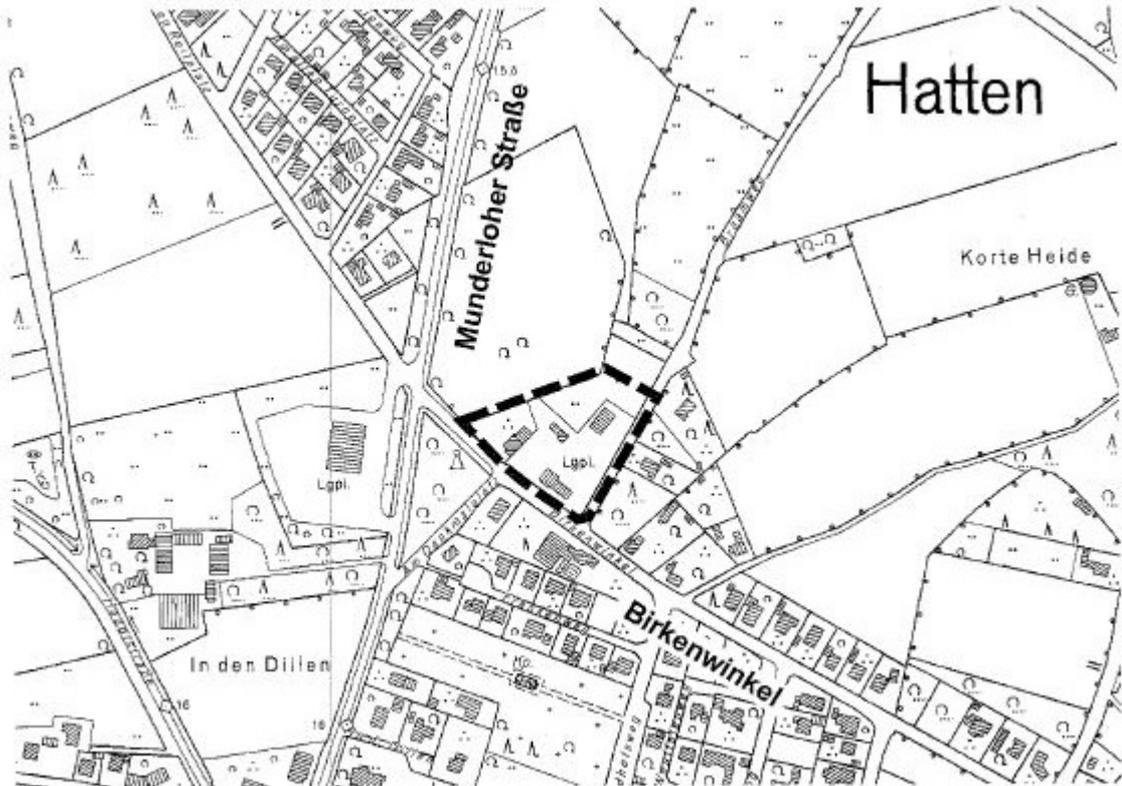
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

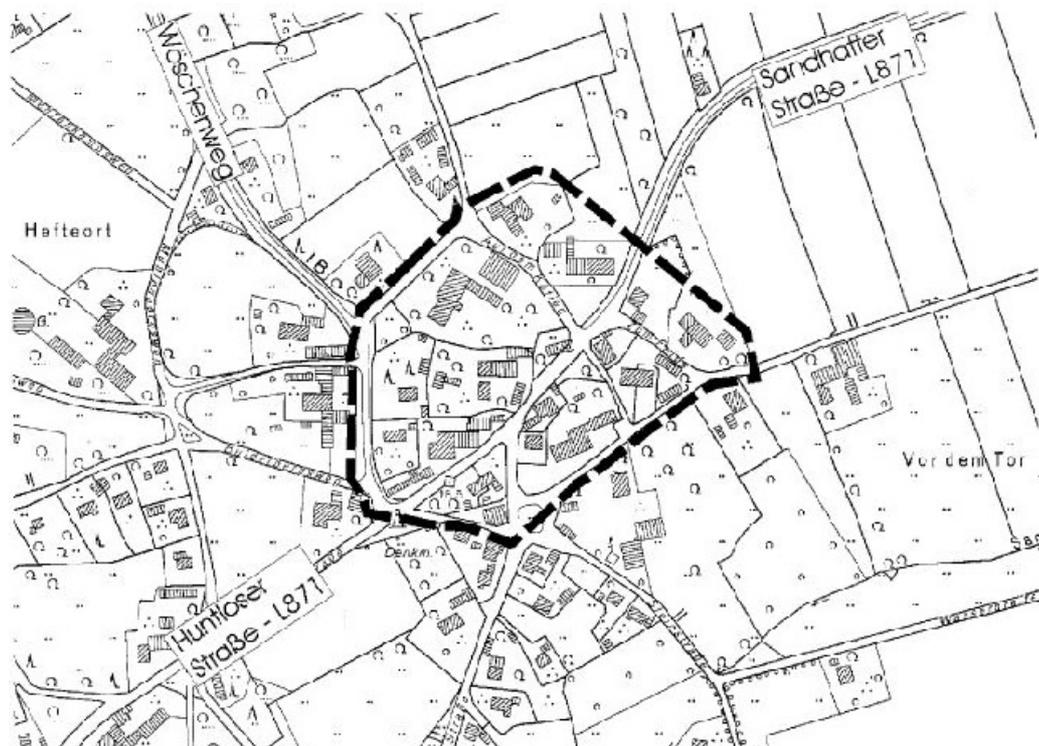
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

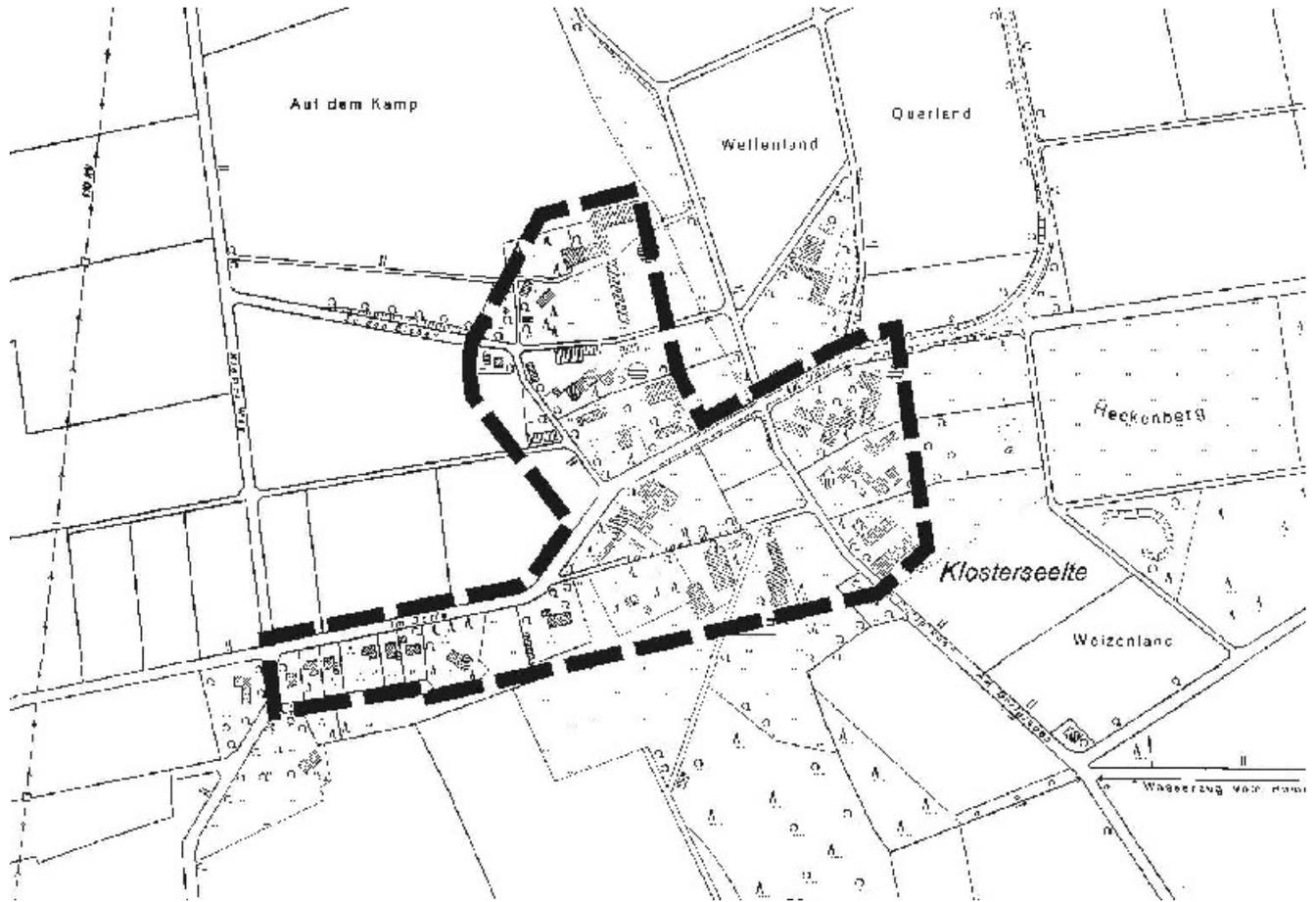
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
**„8. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a - Kirchhatten/ Birkenwinkel - im beschleunigten
Verfahren“**
in der Ausgabe 23/2010 vom 09. Juli 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
**„Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 58 - Ortskern Sandhatten“**
in der Ausgabe 23/2010 vom 09. Juli 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele
„Bebauungsplan Nr. 26 - „Klosterseele“ -“
in der Ausgabe 23/2010 vom 09. Juli 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 16. Juli 2010

Nr. 24/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 98

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH 98

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 98

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Beschränkte Ausschreibung gem. VOL einschl. öffentlichem Teilnehmerwettbewerb 99

Gemeinde Wardenburg
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen 99

Bebauungsplan Nr. 17, 4. Änderung - Am Grevenholt, Tungeln - 100

Samtgemeinde Harpstedt
1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009 100

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schütte & Co. Revision GmbH, Wildeshausen, hat am 15.05.2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 26.06.2009 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 15.09.2009 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 07.07.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 20.04.2010, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 19.04.2010 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2009 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Ren-

tabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 29.04.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2009 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 08.07.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 30.03.10, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfungszeitraum März 2010 –abgeschlossen am 30.03.2010) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2009 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 05.05.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2009 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 12.07.10

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Beschränkte Ausschreibung gem. VOL einschl. öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Die Gemeinde Dötlingen schreibt folgende Lieferleistung gem. VOL beschränkt aus. Dabei wird ein öffentlicher Teilnehmerwettbewerb vorgeschaltet. Gegenstand der Leistung ist die Wärmelieferung an die Gemeinde Dötlingen im Rahmen der Errichtung einer Biogasanlage. Die Gemeinde beabsichtigt, in ihrer Wärmeversorgung regenerativ erzeugte Energie aus nachwachsenden Rohstoffen im Rahmen einer Kraft-Wärme-Kopplung einzubinden. Der Bieter hat sich dabei zu verpflichten, eine Biogasanlage und ein mit dem dort erzeugten Biogas betriebenes BHKW zu errichten. Die Biogasanlage darf ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden. Der Bieter hat sich ferner zu verpflichten, auf eigene Kosten ein Wärmenetz und alle Anschlüsse zur Versorgung der Einrichtungen zu tragen. Ggf. kann es sich auch um eine bestehende Anlage handeln.

Öffentliche Einrichtungen:

Sporthalle Neerstedt, Turnhalle Neerstedt, Grundschule Neerstedt, Kindergarten Neerstedt.

Die Gemeinde wird kein eigenes Grundstück zur Errichtung der Biogasanlage zur Verfügung stellen. Soweit Grundstücke der Gemeinde Dötlingen, insbesondere öffentliche Wege zur Errichtung des Leitungsnetzes in Anspruch genommen werden müssen, ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Das BHKW ist im Misch- oder Dorfgebiet (MI, MD) unterzubringen, ein Standort des BHKW in Wohngebieten (WR, WA) ist ausgeschlossen.

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

Die Aufnahme der Wärmelieferung hat zwingend zum 01.12.2010 zu erfolgen.

Der Teilnehmerantrag ist bis zum 28.07.2010 bei der

Gemeinde Dötlingen – Hauptstraße 26 – 27801 Neerstedt vorzulegen.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt spätestens bis zum 09.08.2010.

Mit dem Teilnehmerantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszug aus dem Handelsregister
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung i. H. v. mindestens 2 Mio. € bei Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden

- Beschreibung der Kapazität des Unternehmens zur Erbringung der vom Auftraggeber geforderten Leistung.
- Erklärung des Bewerbers, dass über sein Vermögen kein Insolvenz – oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Abnahme abgelehnt worden ist.
- Erklärung des Bewerbers, dass er sich nicht in Liquidation befindet.
- Erklärung des Bewerbers, dass er keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

Eröffnungstermin der Angebote:

24. August 2010, um 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 13.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Endet am 24.09.2010.

Nachprüfstelle:

Landkreis Oldenburg – Kommunalaufsicht – Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

Neerstedt, 13.07.2010

Pauka
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen beschlossen:

§ 1 – Änderung des § 2 Absatz 3 der Satzung

Der bisherige Text des § 2 Absatz 3 der Satzung wird durch folgenden Text ersetzt:

- (3) Die Gebühren betragen ab dem Kindertagesstättenjahr 2010/2011 pro Kindertagesstättenjahr
- für einen Vormittagsplatz 2.208,00 Euro;
 - für einen Nachmittagsplatz 1.767,00 Euro;
 - für einen Kindergartenplatz mit Ganztagsbetreuung bis 15:00 Uhr 2.760,00 Euro;
 - für einen Kindergartenplatz mit Ganztagsbetreuung bis 17:00 Uhr 3.549,00 Euro;

- für einen Krippenplatz (vormittags) 4.600,00 Euro;
 - für einen Krippenplatz (ganztags bis 15:00 Uhr) 5.750,00 Euro;
 - für einen Hortplatz 2.209,00 Euro.
- Die Gebühr wird in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, wobei diese auf volle Euro nach oben zu runden sind.

§ 2 - Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung

Der bisherige Text des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) Sie beträgt dann
- 3,6 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 631,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Vormittagsplatz;
 - 2,9 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 505,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Nachmittagsplatz;
 - 4,4 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 789,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Kindergartenplatz mit Ganztagsbetreuung bis 15:00 Uhr;
 - 5,7 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 1.015,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Kindergartenplatz mit Ganztagsbetreuung bis 17:00 Uhr;
 - 7,5 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 1.315,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Krippenplatz (vormittags);
 - 9,2 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 1.644,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Krippenplatz (ganztags);
 - 3,6 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 632,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Hortplatz.

§ 3 - Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Wardenburg, den 07.07.2010

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 17, 4. Änderung - Am Grevenholt, Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, - Am Grevenholt, Tungeln – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, - Am Grevenholt, Tungeln – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-23) – zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 12.07.2010

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds.

GVBl. S. 381) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 07.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 4 - 6 angefügt:

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,7 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 140 €, höchstens jedoch 315 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes sind für Krippekinder pauschal 15 € monatlich für die Betreuung zu entrichten.

Die bisherigen Sätze 2-4 werden jetzt die Sätze 3-5.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Harpstedt, 07.06.2010

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 30. Juli 2010

Nr. 25

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.... 103

Gemeinde Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.... 103

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten
für das Haushaltsjahr 2010..... 104

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	989.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	948.500 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	747.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	843.000 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	85.200 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	128.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Dünsen, 17. Juni 2010 (Post) Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2010 bis 13.08.2010 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 16.07.2010

(Cordes)

Gemeinde Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	3.968.500 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	4.075.700 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.688.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.615.700 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	148.500 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Harpstedt, 21. Juni 2010

(Richter)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.08.2010 bis 20.08.2010 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 26.07.2010

(Cordes)

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.744.950,00 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.592.500,00 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.087.050,00 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.756.200,00 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten 771.950,00 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 2.340.000,00 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.491.200,00 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 254.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 14.350.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 14.350.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.240.100,00 Euro um 251.100 Euro erhöht und damit auf 1.491.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 16.06.2010

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 09.07.2010 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.08.2010 – 24.08.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 22.07.2010

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 06. August 2010

Nr. 26

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Erste Nachtragshaushaltssatzung für
das Jahr 2010..... 107

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 22.06.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)	Gesamt- betrag (Euro)
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	1.159.700		156.813.800
ordentliche Aufwendungen außerordentliche Erträge	1.434.300		157.440.100
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.159.700		150.237.700
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.434.300		149.700.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	930.100		18.847.400
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit			
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.159.700		166.928.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.364.400		172.282.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.596.100 EUR nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.550.000,00 EUR um 415.500,00 EUR erhöht und damit auf 1.965.500 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 22.06.2010

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.07.2010 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - AZ: 32.18/10302 - 458(2010) - erteilt.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 09.08.2010 bis 18.08.2010 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 06.08.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 13. August 2010

Nr. 27/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 110

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Ganderkesee..... 111

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 10/ VIII am 17.08.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.03.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fortführung des Sanierungskonzeptes IGS Am Everkamp
4. Einrichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule (IGS)
5. Strukturveränderungen beim Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ GbR)
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 05.08.2010 wurde dem Antragsteller Herrn Karl-Heinz Wilkens, An der Possenkuhle 13, 26197 Großenkneten die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, An der Possenkuhle 13, Gemarkung Großenkneten, Flur 64, Flurstück 91, 49/1 und 49/2 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 80.400 Mastplätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, 1 c, des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 16.08.2010 bis zum 30.08.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 10.08.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Niedersächsische Rasenkulturen NIRA GmbH & Co. KG, Annen 2, 27243 Groß Ippener, hat zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Annenheide eine Grundwasserentnahme von 10.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 1/10, Flur 8, Gemarkung Groß Ippener, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 10.08.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Gemeinde Ganderkesee

**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der
Gemeinde Ganderkesee**

Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Nichtförmliches
Interessenbekundungsverfahren (in Anlehnung an § 7 Abs.
2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie
18/2004/EG) zur Schließung der bestehenden
Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen durch.
Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen
ist am 10.9.2010 um 24 Uhr.

Einzelheiten unter:
<http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=30>.

Ganderkesee, den 10.08.2010

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 20. August 2010

Nr. 28/10

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Struktur- und
Wirtschaftsausschusses 113

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 6/ VIII am 24.08.2010 um 16:00 Uhr im
Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am
15.06.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde
für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Künftige Nutzung des ehemaligen Flughafens
Ahlhorn
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 27. August 2010

Nr. 29/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 115

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 115

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 115

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

94. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 217 - Schierbrok (Gewerbegebiet westlich des Sahrener Weges)..... 116

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 7/ VIII am 31.08.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.06.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Eröffnungsbilanz; Ausübung von Wahlrechten und Ermittlung von Näherungswerten für die aufzunehmenden Vermögensgegenstände
4. Zweiter Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
5. Wesentliche Produkte
6. Schreiben der UWG
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
In Vertretung
Harings

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Geestferkel GmbH & Co. KG, Düngrup Haus Nr. 2, 27793 Wildeshausen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2010 (BGBl. I S. 1059) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht zum Halten von Legehennen. Beantragt ist eine Erhöhung der Besatzdichte von 39.999 auf 52.500 Tierplätze. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Düngrup Haus Nr. 2, Flurstück(e) 53/1, 53/2 und 53/3, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.09.2010 bis zum 04.10.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 18.10.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 10.11.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 25.08.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Arnd Schwarting Geflügelmast KG, Zu den Dammwiesen 15a, 27777 Ganderkesee beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der

Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2010 (BGBl. I S. 1059) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Stallgebäuden, mit zusammen 84.896 Hähnchenmastplätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Zu den Dammwiesen 15a, Flurstück 21/2, Flur 18, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.09.2010 bis zum 04.10.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 204, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 18.10.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 03.11.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, er-

folgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 24.08.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

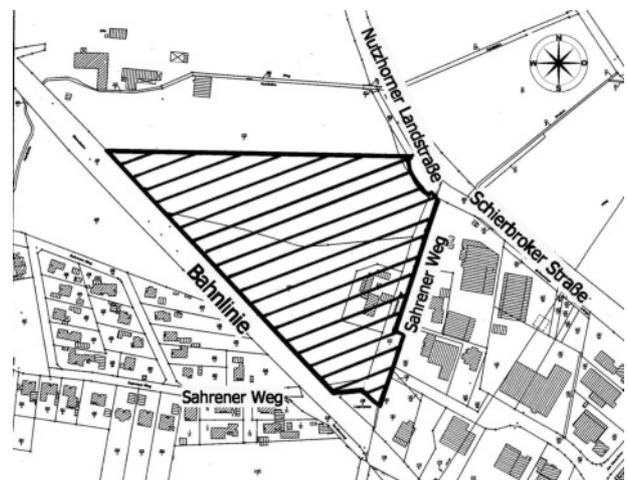
94. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 217 - Schierbrok (Gewerbegebiet westlich des Sahrener Weges)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 16-09-15 am 02.07.2010 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 04.03.2010 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

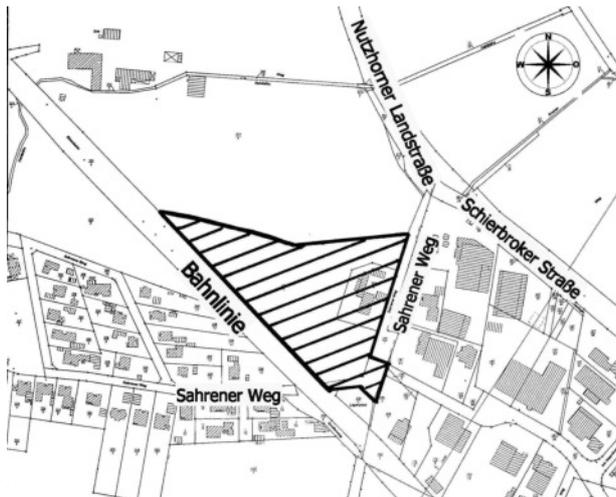
Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 217 - Schierbrok (Gewerbegebiet westlich des Sahrener Weges) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 94. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 217 (Teilbereiche A und B) sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.

94. Änderung des Flächennutzungsplanes



Teilbereich A des Bebauungsplanes Nr. 217



Teilbereich B des Bebauungsplanes Nr. 217 (Ausgleichsfläche)



Mit dieser Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 217 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächenutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, lie-

gen ab sofort im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkese, den 24. August 2010

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 3. September 2010

Nr. 30/10

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 119

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutz-
gesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 119

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 11/ VIII am 06.09.2010 um 18:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.08.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule (IGS)
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 25.08.2010 wurde dem Antragsteller, Herrn Hergen Lange, Zum Mühlenbach 2a, 27777 Ganderkesee, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Ganderkesee, Bassumer Heerweg, Gemarkung Ganderkesee, Flur 48, Flurstück 4/2, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 85.680 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2010 (BGBl. I S. 1059) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 06.09.2010 bis zum 20.09.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 30.08.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 10. September 2010

Nr. 31/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 122

Anlagen nach dem BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 122

Anlagen nach dem BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 123

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 9/ VIII am 14.09.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.03.2010

Nach Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bootsbetrieb auf der Hunte oberhalb von Wildeshausen
4. Geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“
5. Ökokonto Landkreis Oldenburg
6. Modellversuch zur Annahme von Sperrmüll mit Restmüllanteilen auf den Wertstoffhöfen
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hajo und Torsten Gramberg GbR, Düngstrup Haus Nr. 5a, 27793 Wildeshausen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb von drei Legehennenställen mit zusammen 92.160 Plätzen.

Die Gesamtanlage soll künftig über 118.660 Legehennenplätzen verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Düngstrup, Flurstück 38/1, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenanlage bedarf zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom 17.09.2010 bis zum 18.10.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 01.11.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 24.11.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 06.09.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heiner Middelbeck, Kleinenkneten Haus Nr. 58, 27793 Wildeshausen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit 58.001 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Kleinenkneten Haus Nr. 58, Flurstück(e) 154/4, Flur 21, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 17.09.2010 bis zum 18.10.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
----------------------	--------------------------------

donnerstags

von 14.00 Uhr
bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 01.11.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 17.11.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum C des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BlmSchG).

Wildeshausen, den 01.09.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 17. September 2010

Nr. 32/10

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises
Oldenburg 125

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 12/ VIII am 21.09.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.06.2010 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der neuen Kreistagsabgeordneten Frau Erika Schröter
4. Bildung der Ausschüsse
5. Bestimmung der Vertreter/innen des Landkreises Oldenburg in Organisationen
6. Auswirkungen des Hesse - Gutachtens auf den Landkreis Oldenburg
7. Eröffnungsbilanz; Ausübung von Wahlrechten und Ermittlung von Näherungswerten für die aufzunehmenden Vermögensgegenstände
8. Zweiter Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
9. Wesentliche Produkte
10. Einrichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule (IGS)
11. Berichte und Mitteilungen des Landrates
12. Aussprache zu Punkt 11
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 24. September 2010

Nr. 33/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 127

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 127

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)..... 128

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinz-Adolf Gramberg, Deichweg 12, 27798 Hude, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastgeflügel. Beantragt ist neben der bestehenden Rinderhaltung mit 57 Plätzen der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 83.380 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Hude, Dachsweg 12, Flurstück 58/2, Flur 70, Gemarkung Hude, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 01.11.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis mittwochs	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Hude ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 15.11.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hude geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 08.12.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 20.09.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SL Geflügelmast GbR, Dünhoop 5, 26197 Großenkneten, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel mit insgesamt 82.786 Hähnchenmastplätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Dünhoop 6, Flurstück 126, Flur 25, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 01.11.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 1, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 15.11.2010 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 25.11.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 20.09.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Hude (Oldb)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Parkstr. 53
27798 Hude

Wirtschaftsförderung
Roland Arndt
Telefon: 04408 9213-84
Fax: 04408 9213-98
E-Mail: arndt@hude.de

1.2. Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Hude (Oldb).

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Hude (Oldb) bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Gemeinde Hude Oldb) behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender separater Angebote für die unterversorgten Ortsteile:

- Holle-Oberhausen (352 Einwohner, 140 Haushalte, 25 gewerbliche Betriebe, 20 landwirtschaftliche Betriebe) sowie
- Kirchkimmen (205 Einwohner, 85 Haushalte, 30 gewerbliche Betriebe, 22 landwirtschaftliche Betriebe).

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sind als Anlage beigefügt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt. Eine IST-Karte mit den Mittelwerten für die Gemeinde Hude (Oldb) kann angefordert werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den mit Breitband unterversorgten Ortsteilen und ländlichen Siedlungsbereichen der Gemeinde Hude (Oldb)

als Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu garantieren. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur ist durch den Anbieter sicherzustellen. Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst beide genannten unterversorgten Gebiete ist erwünscht. Die Unterlagen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitions- und Betriebskosten sowie zu den erwarteten laufenden Einnahmen. Anzugeben sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist zudem mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes im betrachteten Gebiet gerechnet wird. Die Anbieter haben ferner darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom. 26.6.2009, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den Änderungen des GAK-Rahmenplanes 2010-2013: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume, eine Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums im Entwurf befindet. Der Richtlinienentwurf setzt die Änderungen des GAK-Rahmenplanes um. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten

Änderungen:

1. Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
2. Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u. a. Übersichtspläne der Vorhaben sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Mittwoch, 13.10.2010, 24:00 Uhr.

Gemeinde Hude (Oldb), den 14.09..2010

Der Bürgermeister
Axel Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 1. Oktober 2010

Nr. 34/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 131

Korrektur der Bekanntmachung Gramberg..... 131

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 229
„westlich Westtangente“ 131

Flecken Harpstedt
Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Steinbachweg“ 132

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Mastschweinen, Sauen Rindern und Kälbern

Mit Bescheid vom 20.09.2010 wurde dem Antragsteller, Herrn Walter Freese, Holzhausen 5, 27243 Beckeln, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel, Mastschweinen, Sauen, Rindern und Kälbern in 27243 Beckeln, Holzhausen 5, Gemarkung Beckeln, Flur 7, Flurstück 10/1 erteilt.

Die Genehmigung umfasst als Erweiterung der bestehenden Tierhaltung die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 75.500 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 04.10.2010 bis zum 18.10.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 27.09.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Korrektur der Bekanntmachung vom 20.09.2010

In der Bekanntmachung am 20.09.2010 für die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe durch Herrn Heinz-Adolf Gramberg, Deichweg 12, 27798 Hude wurde das Baugrundstück falsch angegeben. Das Bauvorhaben **soll in Hude, Deichweg 12**, Flurstück 58/2, Flur 70 der Gemarkung Hude errichtet werden.

Wildeshausen, den 27.09.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 229 „westlich Westtangente“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 17.06.10 die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 229 – „westlich Westtangente“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2881-09-15 am 07.09.10 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (markierte Flächen) (*Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf S. 133 des Amtsblattes*).

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 104. Änderung des

Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 229 – „westlich Westtangente“ rechtsverbindlich. Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 229 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 01. Oktober 2010

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Steinbachweg“

Aufgrund von § 10 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt (Nr. 50 vom 11.12.1987) hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 – 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die

Bestandteile und Merkmale der Erschließungsanlage „Steinbachweg“ in Harpstedt für die endgültige Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs mit einem Unterbau in Pflasterfläche,
2. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
3. gärtnerisch gestaltete Pflanzbeete,
4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 27.09.2010

(Richter)
Bürgermeister

(Uwe Cordes)
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

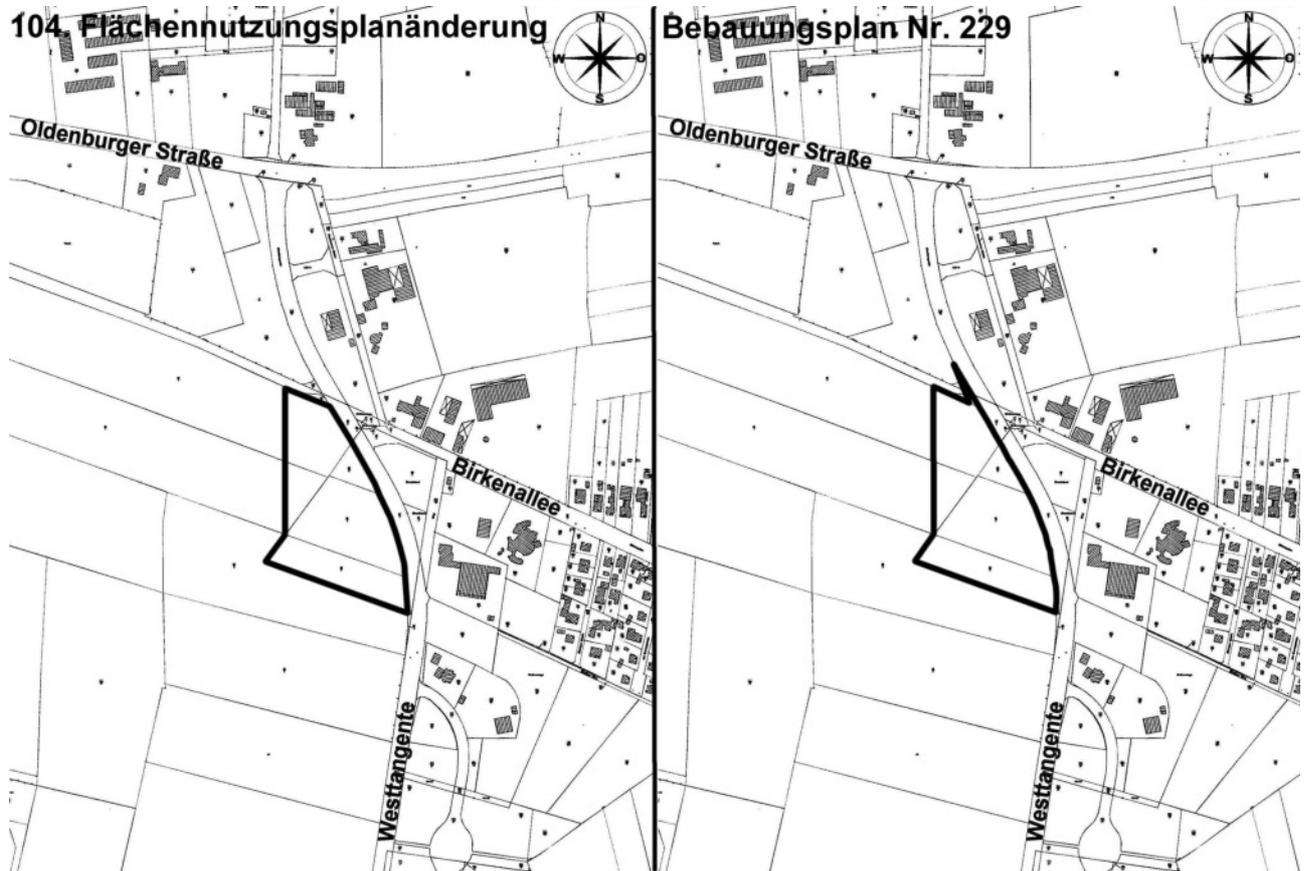
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„**Bebauungsplan Nr. 229 - „westlich Westtangente“**“
in der Ausgabe 34/2010 vom 01. Oktober 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 8. Oktober 2010

Nr. 35/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg..... 135

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2010... .. 135

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Der Kreiswahlleiter

Der Kreistagssitz des verstorbenen Kreistagsabgeordneten Johannes Mestemacher ist auf die Ersatzbewerberin Frau Erika Schröter übergegangen.

Wildeshausen, den 22. September 2010

Frank Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 14.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 19.571.300,- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 19.541.200,- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,- Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,- Euro |

2. im Finanzhaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.058.100,- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.444.100,- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.637.300,- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.562.700,- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.462.200,- Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 150.800,- Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 23.157.600,- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 23.157.600,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.462.200,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Wardenburg, den 26.02.2010

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 07.04.2010 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7-Ham erteilt.
Der doppische Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 11.10. bis 20.10.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen, der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 29.09.2010

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 15. Oktober 2010

Nr. 36/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreiswahl am 11. September 2011..... 138

Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010..... 138

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schützenweg“ im beschleunigten Verfahren gem § 13 A BauGB..... 139

Gemeinde Hude

XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)..... 139

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreiswahl am 11. September 2011

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreiswahl am 11. September 2011 bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Landrat Frank Eger
 stellvertretender Erster Kreisrat
 Kreiswahlleiter: Carsten Harings
 Anschrift: Delmenhorster Str. 6
 27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 13.10.2010

Eger
 Kreiswahlleiter

Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

§ 1

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 21.09.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)	Gesamtbetrag einschl. Nachträge (Euro)
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	-1.626.200		-158.440.000
ordentliche Aufwendungen	1.543.600		158.983.700
außerordentliche Erträge	0		0
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.075.000		-153.312.700
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.254.500		150.955.200

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-219.300	-4.464.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.100	18.959.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		-12.446.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.400	3.779.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-3.294.300	-170.223.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.412.000	173.694.300
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	1.882.300	3.471.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.596.100 EUR nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 21.09.2010

Eger
 Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 08.10.2010 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2010) - erteilt.

III. Der 2. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 18.10.2010 bis 27.10.2010 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 15.10.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

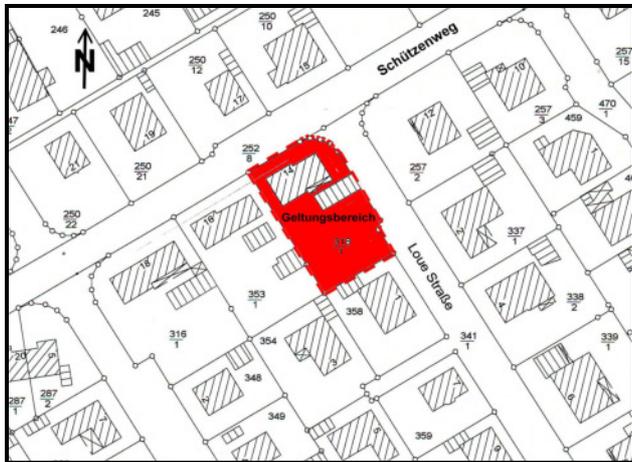
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schützenweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 A BauGB

Der Rat des Fleckens Harpstedt hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schützenweg“ nach § 13 A BauGB mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schützenweg“ in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schützenweg“ mit Begründung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit

1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 07.10.2010

Flecken Harpstedt
Der Gemeindedirektor
Uwe Cordes

Gemeinde Hude

XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 17.06.2010 beschlossene XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.09.2010, Az. 1755-09-15, genehmigt.

Die XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. (Anm. der Redaktion: Der Lageplan befindet sich auf Seite 141 des Amtsblattes)

Hude, den 11.10.2010

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

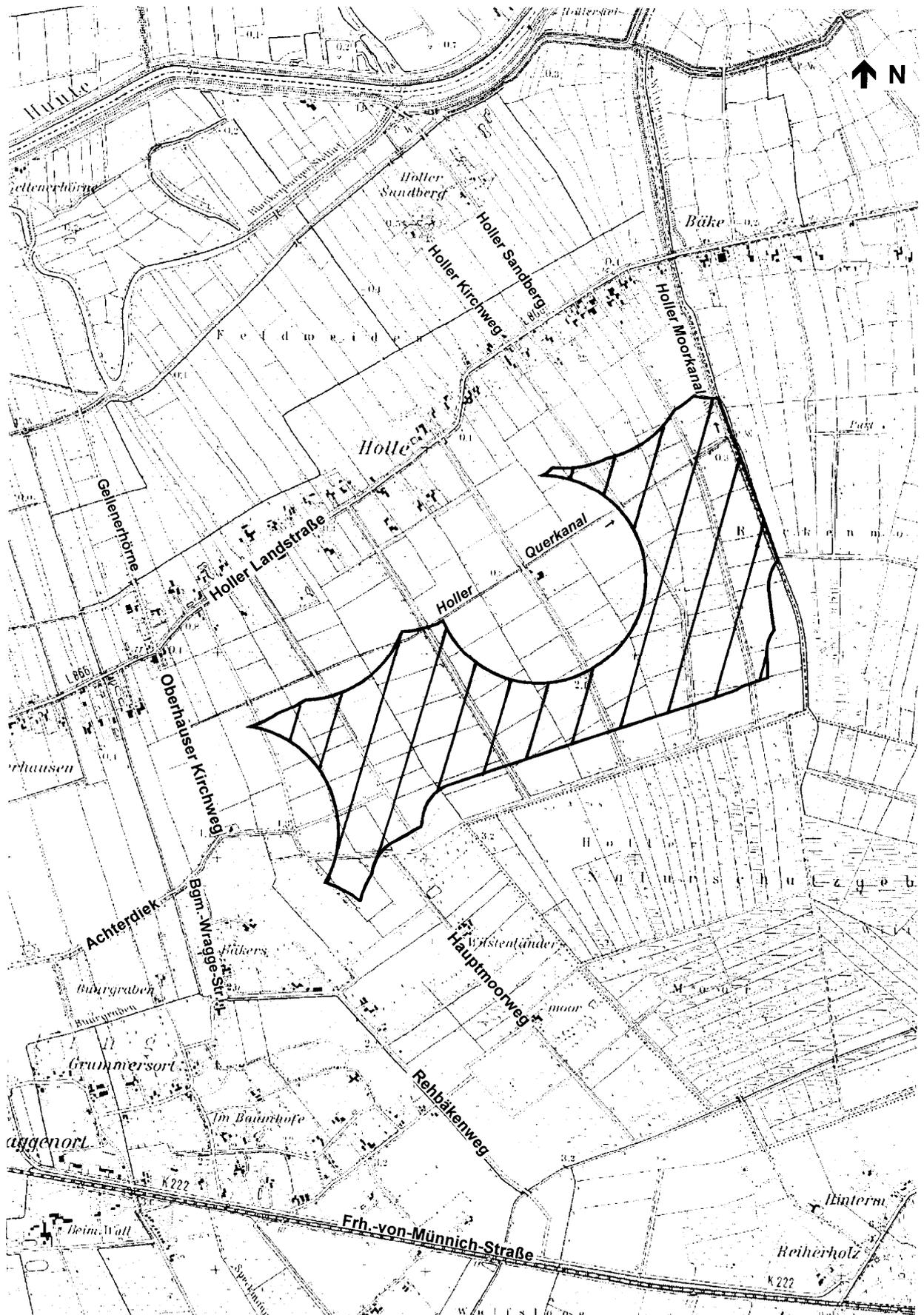
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„XLIV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)“
in der Ausgabe 36/2010 vom 15. Oktober 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 22. Oktober 2010

Nr. 37/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses..... 143

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfall-
wirtschaftsausschusses 143

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauen-ausschusses

Nr. GFA - 5/ VIII am 26.10.2010 um 14.30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.06.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bericht des Vereins gegen sexuellen Missbrauch „Wildwasser Oldenburg e. V.“
4. Antrag des Vereins „Wildwasser Oldenburg e. V.“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2011
5. Bericht über Übernahme der Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln für Bezieher von Arbeitslosengeld II nach SGB II und SGB XII sowie Berechtigte nach dem Asylbewerbergesetz ab 20 Jahren
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschafts-ausschusses

Nr. UAA - 10/ VIII am 28.10.2010 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.09.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Entwicklung der Biogasanlagen im Landkreis Oldenburg
4. Nitratbelastung im Grundwasser durch Maisanbau
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 29. Oktober 2010

Nr. 38/10

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheits-
ausschusses 145

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 9/ VIII am 02.11.2010 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.06.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Modellversuch zur Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Niedersachsen gemäß § 10 Nds. AG SGB XII
4. Umsetzung des SGB II, XII und AsylbLG: Abschluss einer Heranziehungsvereinbarung
5. Umsetzung des SGB II: Bildung eines örtlichen Beirates gemäß § 18 d SGB II
6. Wohnsituation im Alter
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 5. November 2010

Nr. 39/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 147

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 147

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 11/ VIII am 09.11.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Ausweisung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“
4. Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen; Anregungen und Ergänzungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Ausnahme des Abschnittes Rohstoffgewinnung/Torfabbau
5. Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen; Anregungen und Ergänzungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Abschnitt Rohstoffgewinnung/Torfabbau
6. 6. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
7. Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Verabschiedung einer Resolution
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 21.10.2010 wurde der Marion und Dirk Johannes GbR, Bühren 11A, 27793 Wildeshausen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Wildeshausen, Bühren, Gemarkung Wildeshausen, Flur 18, Flurstück 43/1, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 80.846 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 08.11.2010 bis zum 22.11.2010 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 29.10.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 12. November 2010

Nr. 40/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 150

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 150

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 150

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten 150

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 151

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 151

Samtgemeinde Harpstedt
12. Änderung des Flächennutzungsplanes 152

Gemeinde Hude
Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 152

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 9/ VIII am 16.11.2010 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.06.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag des Vereins Brücke e.V. Delmenhorst für ein Neubauvorhaben in Delmenhorst
4. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Schaffung von 20 zusätzlichen Hortplätzen in der Kindertagesstätte "Lummerland", Lange Straße 7, Ganderkesee
5. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe im kommunalen Kindergarten „Gänseblümchen“ in eine altersübergreifende Kindergartengruppe mit 5 Plätzen für Kinder unter drei Jahren
6. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung der Kindergartengruppe im Waldorfindergarten „Sonnenweg“ in eine altersübergreifende Gruppe mit 5 Plätzen für Kinder unter drei Jahren
7. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der Vertrauensstelle Benjamin im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
8. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSB - 9/ VIII am 16.11.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.05.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ausbau der K 229 Abschnitt Schönemoor - Bookholzberg

4. Vorfahrtsregelungen in Kreisverkehren
5. Sicherung von Bahnübergängen und Ausbau-möglichkeiten der Bahnstrecke Osnabrück -Bremen
6. Neubau FTZ, weitere Vorgehensweise
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 12/ VIII am 18.11.2010 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ergebnis der Elternbefragung zur Integrierten Gesamtschule in Harpstedt
4. Einrichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule im Bereich Ganderkesee/Hude
5. Regionales Integrationskonzept Gemeinde Hude
6. Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Wildeshausen
7. Strukturveränderung beim Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ)
8. Fördermitgliedschaft „De Spieker“
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 13.02.2009, Az.: 14 21 12, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.02.2009 abgeschlossener Prüfung der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) Markt 3, 26197 Großenkneten, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2008 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 11.03.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt.

Dem Beirat und der Geschäftsführung wurden jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2008 der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 03.11.10

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 88/38, Flur 2, Gemarkung Ganderkeseesee, beantragt durch Herrn Michael Sprecher, Mecklenburger Straße 52, 90579 Langenzenn, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.11.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-) Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkeseesee

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Ganderkeseesee in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1			
Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen.			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge			
	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)	Gesamtbetr ag einschl. Nachträge (Euro)
Ergebnis-			
haushalt			
ordentliche Erträge	-502.100		-33.548.800
ordentliche Aufwendungen	498.100		35.242.500
außerordentliche Erträge			-63.000
außerordentliche Aufwendungen			
Finanzhaus-			
halt			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-446.800		-31.748.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	227.000		32.680.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.435.100		-2.822.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	401.000		3.507.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		-1.034.100	-1.275.900
Auszahlungen für Finanzierungsmöglichkeit			591.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	-847.800		-35.846.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	628.000		36.778.400
Saldo aus Ein- und Auszahlungen		219.800	941.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.310.000 EUR um 1.034.100 EUR reduziert und damit auf 1.275.900 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.215.000 EUR um 961.500 EUR erhöht und damit auf 6.176.500 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Ganderkese, 7. Oktober 2010

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 03.11.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15.11.2010 bis 24.11.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

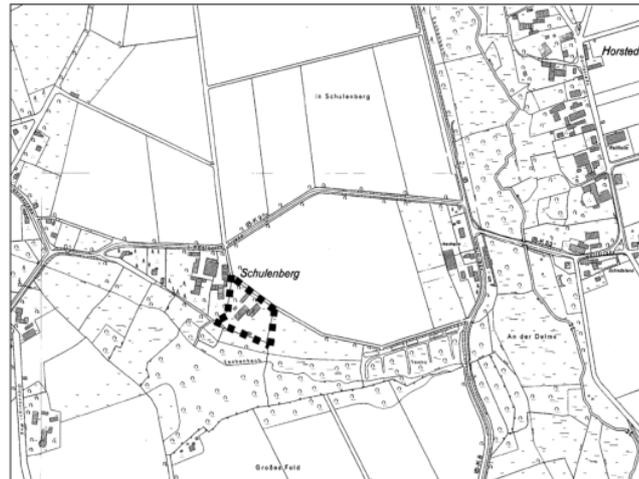
Ganderkese, den 09.11.2010

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Samtgemeinde Harpstedt

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung hierzu beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 09.09.2010 genehmigt (Aktenzeichen 2550-09-15). Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 04.11.2010

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hude

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am **24.11.2010, 10:00 Uhr** die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkese, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der zweiten Sitzung der Verbandsversammlung am 26.04.2010 im Verwaltungsgebäude des OOWV in Brake
5. Bericht über den bisherigen Geschäftsgang

6. Beschluss der Wirtschaftspläne
- Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010
- Wirtschaftsplan 2011
7. Wahl der Verbandsgeschäftsführung und Vertretung
8. Fortsetzung von befristeten Arbeitsverhältnissen
9. Stellenplananpassung im Bereich „Interne Verwaltung und Service“
10. Einführung eines betrieblichen Vorschlagswesens
11. Entwicklungsplanung 2011
12. Termine
13. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 09.11.2010

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 26. November 2010

Nr. 41/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 155

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 83 „Windpark Holle“ der Gemeinde Hude (Oldb)..... 155

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg..... 155

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 8/ VIII am 30.11.2010 um 15:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 31.08.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, Erteilung der Entlastung
4. Eröffnungsbilanz; Ausübung von Wahlrechten für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 83 „Windpark Holle“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 83 „Windpark Holle“ als Satzung beschlossen.

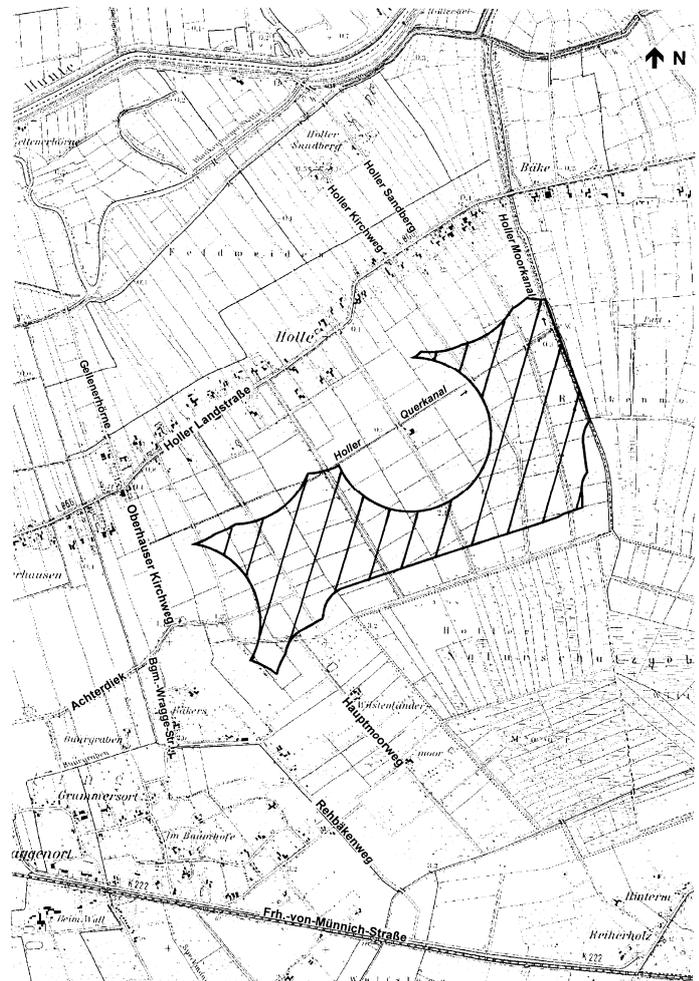
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 „Windpark Holle“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 83, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 83 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg in der Fassung vom 19.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister / Gemeindebrandmeisterin. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung über den Ausschluss oder den Wechsel von Mitgliedern in eine andere Ortsfeuerwehr oder über disziplinarische Maßnahmen. Disziplinarische Maßnahmen sind Missbilligung oder Verweis.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortskommandos unterstützen die Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterinnen. Den Ortskommandos obliegen auf Ortschaftsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheiden die Ortskommandos unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und die Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr und über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr. Das Ortskommando berät über den Ausschluss oder den Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr von Mitgliedern oder disziplinarische Maßnahmen.

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in, dem/der Funkwart/in, dem/der Zeugwart/in und dem/der Pressewart/in.

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Über den Ausschluss aus einer Ortsfeuerwehr oder den Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr sowie über disziplinarische Maßnahmen berät zunächst das jeweils zuständige Ortskommando. Vor einer Beratung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ortskommando spricht nach der Beratung eine Empfehlung an das Gemeindekommando aus.

Das Gemeindekommando berät die Empfehlung des Ortskommandos und unterbreitet der Gemeinde Wardenburg eine Beschlussempfehlung.

Die Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Umsetzung in eine andere Ortswehr eines Mitglieds oder disziplinarische Maßnahmen trifft die Gemeinde Wardenburg und erlässt die Ausschluss-, Disziplinar- oder Umsetzungsverfügung. Sie ist dabei an die Empfehlung des

Gemeindekommandos gebunden, es sei denn, diese leidet an einem rechtlichen Mangel.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 07.10.2010

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 03. Dezember 2010

Nr. 42/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2011 158

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg 158

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung 158

C. Sonstiges

Hinweis

Redaktionsschlüsse der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2010:

Am Freitag, dem 24. Dezember 2010, und am Freitag, dem 31. Dezember 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermine sind Donnerstag, 23. Dezember 2010 und Donnerstag, 30. Dezember 2010. Redaktionsschlüsse für diese

beiden Amtsblätter sind Dienstag, 21. Dezember 2010, 12 Uhr und Dienstag, 28. Dezember 2010, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2011 wird am 07. Januar 2011 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2011

Die Jägerprüfung 2011 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 15.12.2010 und 23.02.2011 stattfindet, beginnen und Ende März 2011 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 10.12.2010 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 01.12.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg in der Fassung vom 19.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten/innen und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

	Euro
1. Gemeindebrandmeister/in	152,00
2. stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	72,00

3. Ortsbrandmeister/in	82,00
4. stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	42,00
5. Gerätewart/in	25,00
5a für Gerätewarte/innen erhöht sich der Betrag um für jedes gemeindeeigene Feuerwehrinsatzfahrzeug	5,00
6. Atemschutzgerätewart/in	25,00
7. Sicherheitsbeauftragte/r	25,00
8. Jugendfeuerwehrwart/in	25,00
9. Schriftführer/in des Gemeindekommandos/ der Ortskommanden	25,00
10. Gemeinde-/Ortspressewart/in	25,00
11. Zeugwart/in	25,00

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 18.03.2010

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, 07.12.10, 15:00 Uhr im Historischen Rathaus Stadt Wildeshausen, Am Markt in 27793 Wildeshausen statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 99. Sitzung am 17.12.09 in Düsen
3. Geschäftsbericht 2009
4. Jahresrechnung 2009
5. Rechenschaftsbericht 2009
6. Prüfbericht 2009
7. Entlastung des Geschäftsführers für 2009
8. Haushalt 2011
9. Verbandsordnung
10. Neuwahl Geschäftsführer
11. Berichte aus der touristischen Arbeit
12. Verschiedenes

Wildeshausen, 26.11.10

Wiechmann
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 10. Dezember 2010

Nr. 43/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 161

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 161

Gemeinde Wardenburg
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 162

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen..... 162

C. Sonstiges

Hinweis

Redaktionsschlusse der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2010:

Am Freitag, dem 24. Dezember 2010, und am Freitag, dem 30. Dezember 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermine sind Donnerstag, 23. Dezember 2010 und Donnerstag, 30. Dezember 2010. Redaktionsschlusse für diese beiden Amtsblätter sind Dienstag, 21. Dezember 2010, 12 Uhr, und Dienstag 28. Dezember 2010, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2011 wird am 07. Januar 2011 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 13/ VIII am 14.12.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.09.2010 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Modellversuch zur Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Niedersachsen gemäß § 10 Nds. AG SGB XII
4. Umsetzung des SGB II, XII und AsylbLG: Abschluss einer Heranziehungsvereinbarung
5. Umsetzung des SGB II: Bildung eines örtlichen Beirates gemäß § 18 d SGB II
6. Ausweisung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst"
7. 6. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
8. Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Verabschiedung einer Resolution
9. Ergebnis der Elternbefragung zur Integrierten Gesamtschule in Harpstedt
10. Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Wildeshausen
11. Strukturveränderung beim Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ)
12. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, Erteilung der Entlastung
13. Eröffnungsbilanz; Ausübung von Wahlrechten für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen
14. Zensus 2011
15. Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für das Flurbereinigungsgericht beim Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg
16. Bestimmung der Wahlbereiche für die Kreiswahl im September 2011
17. Qualifizierung zur Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 14
18. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
19. Berichte und Mitteilungen des Landrates
20. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
21. Anfragen und Anregungen

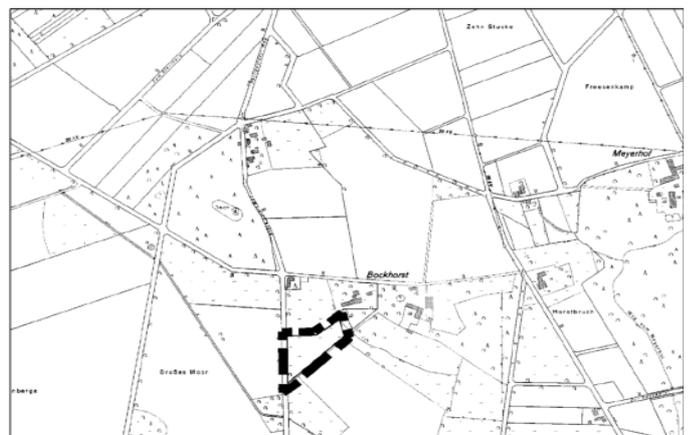
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung hierzu beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 19.11.2010 genehmigt (Aktenzeichen 2549-09-15). Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 29.11.2010

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 03.12.2009 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,70 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wardenburg, 25.11.2010

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 366), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) und § 5 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 03.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 39,91 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 63,28 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wardenburg, 25.11.2010
Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Freitag, den 17. Dezember 2010

Nr. 44/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 58, 5. Änderung
-Nordkamp/ Hunoldstraße, Hundsmühlen – Edeka-
Markterweiterung- 164

Bebauungsplan Nr. 58, 6. Änderung / 76, 1. Änderung - Hermann-Meyer-Str./ Friedrich-Lübbers-Str., Hundsmühlen - 164

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 -Diedrich-Dannemann-Straße/ Korsorsstraße, Südmoslesfehn – 164

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschlüsse der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2010:

Am Freitag, dem 24. Dezember 2010, und am Freitag, dem 31. Dezember 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermine sind Donnerstag, 23. Dezember 2010 und Donnerstag, 30. Dezember 2010. Redaktionsschlüsse für diese beiden Amtsblätter sind Dienstag, 21. Dezember 2010, 12 Uhr, und Dienstag 28. Dezember 2010, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2011 wird am 07. Januar 2011 erscheinen.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 58, 5. Änderung -Nordkamp/ Hunoldstraße, Hundsmühlen – Edeka-Markterweiterung-

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58, - Nordkamp/ Hunoldstraße, Hundsmühlen -Edeka-Markterweiterung – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich: *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 166 des Amtsblattes)*

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58, - Nordkamp, Hunoldstraße, Hundsmühlen – Edeka-Markterweiterung – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 10.12.2010

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 58, 6. Änderung / 76, 1. Änderung - Hermann-Meyer-Str./ Friedrich-Lübbers-Str., Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 den Bebauungsplanes Nr. 58, 6.Änderung / 76, 1.Änderung, - Hermann-Meyer-Str./ Friedrich-Lübbers-Str., Hundsmühlen – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58, 6. Änderung/ 76, 1.Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich: *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 166 des Amtsblattes)*

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 58, 6.Änderung/ 76, 1.Änderung, - Hermann-Meyer-Str./ Friedrich-Lübbers-Str., Hundsmühlen – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 10.12.2010

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 -Diedrich-Dannemann-Straße/ Korsorsstraße, Süd-moslesfehn –

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.196 (Nds. GVBl. S.

382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 06.10.2010 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 –Diedrich-Dannemann-Straße/ Korsorsstraße, Südmoslesfehn– beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 167 des Amtsblattes)*

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen

- sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 01.12.2010
Bürgermeisterin
gez. Martin Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

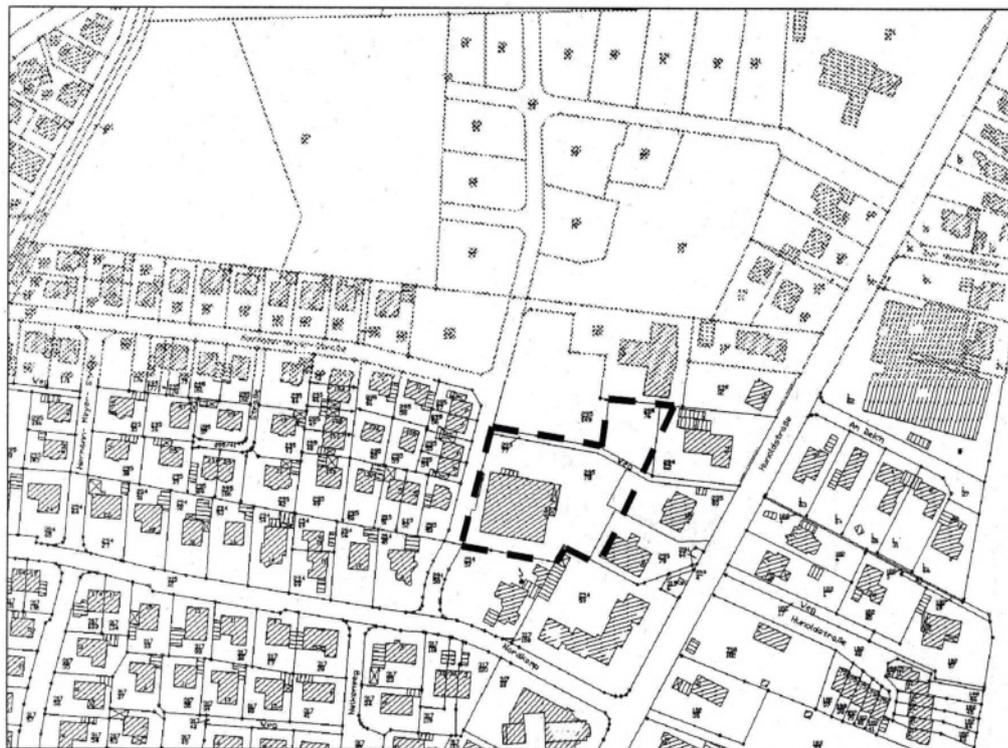
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

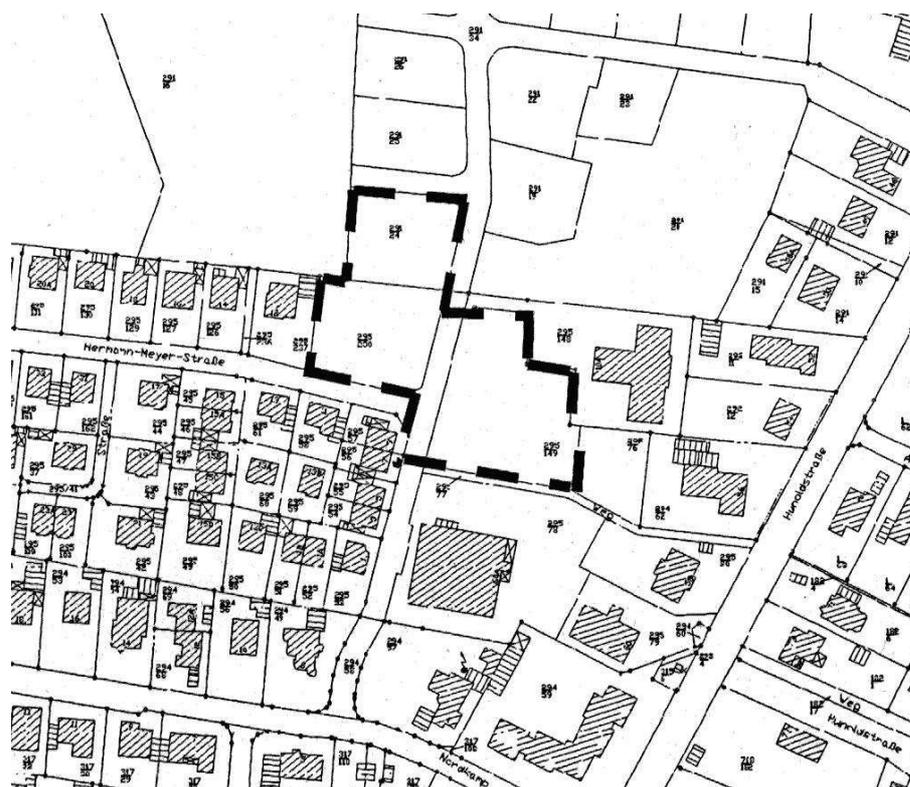
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

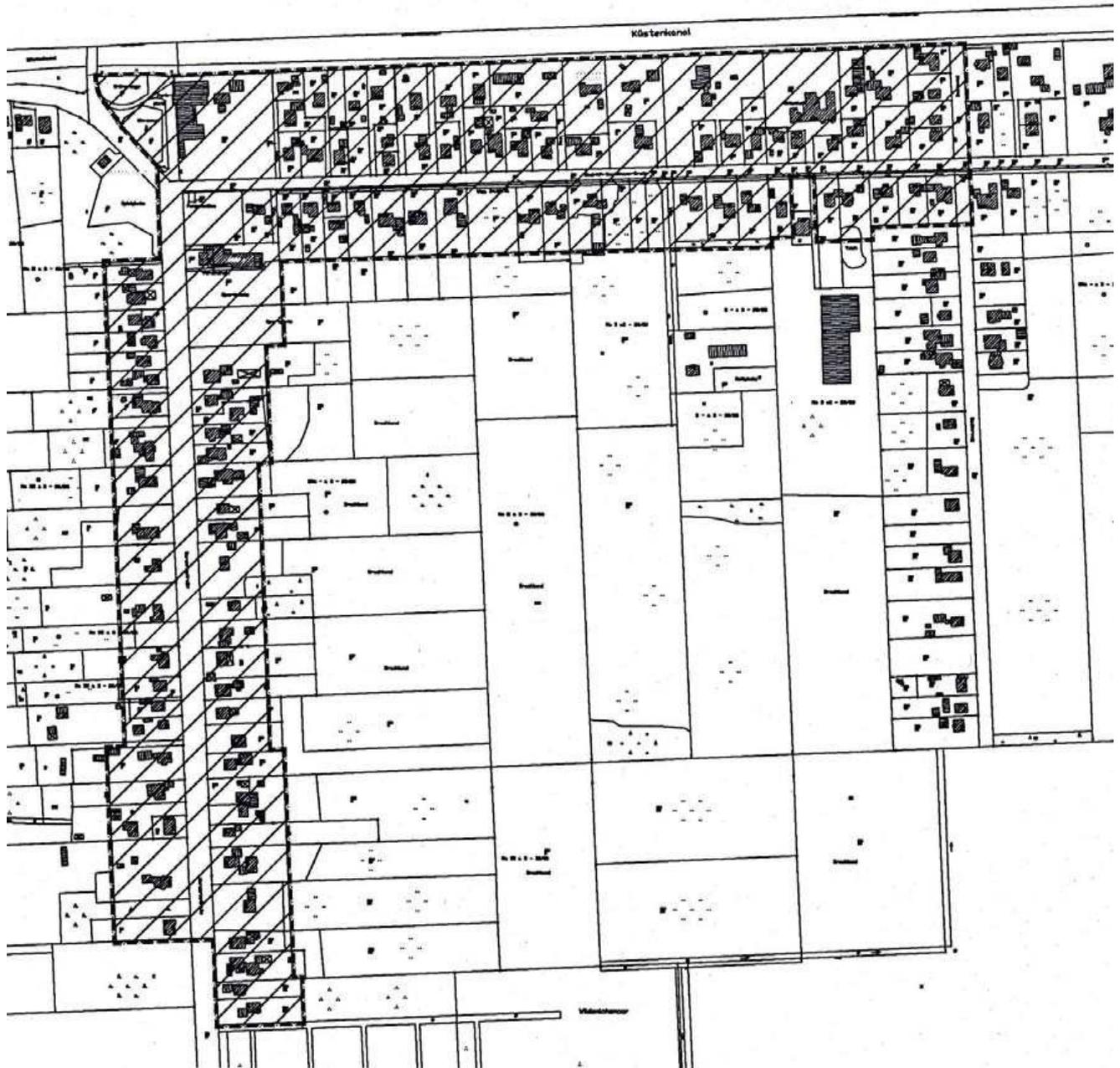
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Bebauungsplan Nr. 58, 5. Änderung - Nordkamp/ Hunoldstraße, Hundsmühlen – Edeka-
Markterweiterung -“**
in der Ausgabe 44/2010 vom 17. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Bebauungsplan Nr. 58, 6. Änderung / 76, 1. Änderung - Hermann-Meyer-Str./ Friedrich-
Lübbers-Str., Hundsmühlen -“**
in der Ausgabe 44/2010 vom 17. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich
der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 -Diedrich-Dannemann-Straße/ Korsorsstraße,
Südmoslesfehn -“**
in der Ausgabe 44/2010 vom 17. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 4.Änderung - Diedrich-Dannemann-Straße/ Korsorsstraße,
Südmoslesfehn -

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Donnerstag, den 23. Dezember 2010

Nr. 45/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)169

6. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg.....169

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Änderung der Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)171

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschlüsse der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2010:

Am Freitag, dem 24. Dezember 2010, und am Freitag, dem 31. Dezember 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermine sind Donnerstag, 23. Dezember 2010 und Donnerstag, 30. Dezember 2010. Redaktionsschlüsse für diese beiden Amtsblätter sind Dienstag, 21. Dezember 2010, 12 Uhr, und Dienstag 28. Dezember 2010, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2011 wird am 07. Januar 2011 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Alwin Wegmann, Am Forst 1, 49685 Halen, hat zur Feldberechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Ahlhorn eine Grundwasserentnahme von 7.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 5/1, Flur 29, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 23.12.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

6. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 09.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird hinter dem 3. Satz folgender Text eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf Restabfall, soweit er in Haushaltungen angefallen ist, zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen des Landkreises gebracht werden. Die maximale Menge beträgt 0,5 m³ je Anlieferung.“

2. In § 7 wird die Zahl „20,00“ ersetzt durch die Zahl „19,00“.

3. In § 8 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Großwohnanlagen, kann der Landkreis abweichende Regelungen von den §§ 21 und 22 hinsichtlich der vorzuhaltenden Abfallbehälter festlegen, wenn nur dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet ist.“

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen, sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.

(2) Bauabfälle sind bereits am Entstehungsort soweit wie möglich in die einzelnen wieder verwertbaren Fraktionen zu trennen und geeigneten Verwertungseinrichtungen zuzuführen. Baustellenabfälle, die nicht verwertbar sind, sind entsprechenden Beseitigungsanlagen oder der Müllumschlagstation des Landkreises anzudienen.“

5. In § 17 Absatz wird in Absatz 5 der letzte Satz gestrichen.

6. In § 19 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Abfälle“ die Worte „zur Verwertung und Beseitigung“ eingefügt. Danach werden hinter dem Wort „und“ die Worte „Abfälle zur Beseitigung“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 09.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 - 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Von jedem Anschlusspflichtigen wird neben der Gebühr nach Abs. 2 eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 50,40 Euro erhoben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten, wird die Grundgebühr auch für jede zusätzliche Wohneinheit erhoben. Gleiches gilt für Erwerbszwecken dienende Räumlichkeiten, die eine in sich geschlossene Einheit bilden.

Das gleiche gilt auch im Falle gemeinsamer Behälternutzung durch mehrere Anschlusspflichtige.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, der Biotonnen und der Papierabfalltonnen, die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Zahl der Abfahrten bemessen.

Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1	Restabfallbehälter mit Füllraum	mit	80 l	60,00 Euro
	Restabfallbehälter mit Füllraum	mit	120 l	90,00 Euro
	Restabfallbehälter mit Füllraum	mit	240 l	180,00 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr			
1.2	Restabfallbehälter mit Füllraum	mit	80 l	30,00 Euro
	Restabfallbehälter mit Füllraum	mit	120 l	45,00 Euro
	Restabfallbehälter mit Füllraum	mit	240 l	90,00 Euro

	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	
1.3	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	15,00 Euro
	bei 8-wöchentlicher Abfuhr	
1.4	Restabfallbehälter (Müllgroßraumbehälter) mit 1.100 l Füllraum	
	bei wöchentlicher Abfuhr	1.490,40 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	745,20 Euro
1.5	Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum	37,20 Euro
	Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	55,80 Euro
	Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	111,60 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.6	Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum	
	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	z. Zt. gebührenfrei
	bei 8-wöchentlicher Abfuhr	z. Zt. gebührenfrei
	(3) Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten beträgt die Gebühr, soweit nicht einzelne Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden	87,60 Euro
	Ansonsten gilt Abs. 2	
	(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack	2,50 Euro
	(5) Eine Sperrmüllabfuhr (maximal 3 m ³) pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabfuhr (max. 3 m ³) beträgt	38,00 Euro
	(6) Die Gebühr für jeden Tausch von Restabfall- oder Bioabfalltonnen in andere Größen beträgt	15,00 Euro.
2.	Im § 3 wird wie folgt geändert:	
a)	Abs. 1 erhält folgende Fassung:	
	(1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zur Müllumschlagstation beträgt für	
1.	Hausmüll	180,00 Euro
2.	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	180,00 Euro
3.	Gewerbeabfall -heizwertreich-	250,00 Euro
4.	Sperrmüll	180,00 Euro
5.	Verpackungsabfälle, Silofolien	238,00 Euro
6.	Bauschutt, rein, Durchmesser < 0,50 m; Straßenaufbruch	25,00 Euro
7.	Bauschutt, verunreinigt	100,00 Euro
8.	Baustellenabfälle	190,00 Euro
9.	Bodenaushub	20,00 Euro
10.	Altholz entspr. Altholzkategorie A I – A III der AltholzV	52,00 Euro
11.	Altholz entspr. Altholzkategorie A IV der AltholzV	180,00 Euro

12.	sonstige Abfälle	238,00 Euro
	je angelieferte Gewichtstonne. Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20 % der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne.	
b)	Abs. 2 erhält folgende Fassung:	
(2)	Absatz 1 gilt nicht für Kleinanlieferungen bis zu 1 m ³ . In diesen Fällen beträgt die Gebühr	
a)	je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,25 m ³	5,00 Euro
b)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 bis zu 0,50 m ³	10,00 Euro
c)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 bis zu 1 m ³	20,00 Euro
	Für Kleinanlieferungen bis 1 m ³ privater Anlieferer von Asbestzementabfällen aus Haushaltungen beträgt die Gebühr	105,00 Euro
	je angelieferte Gewichtstonne. Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20 % der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne.	
c)	Abs. 5 erhält folgende Fassung:	
(5)	Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Müllumschlagstation beträgt	
1.	Pkw-Altreifen	
a)	mit Felge	10,00 Euro
b)	ohne Felge	5,00 Euro
2.	Lkw-Altreifen	
a)	mit Felge	40,00 Euro
b)	ohne Felge	20,00 Euro
3.	Großreifen (Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) je Stück.	62,50 Euro
3.	§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	
(1)	Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für	
1.	Bauschutt, Sperrmüll, Restmüll, Styropor (so weit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz	
a)	je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,25 m ³	5,00 Euro
b)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 bis zu 0,50 m ³	10,00 Euro
c)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 bis zu 1 m ³	20,00 Euro

Restmüll darf nur bis zu einer Menge von 0,5 m³ angeliefert werden.

2. Altreifen

- | | |
|---|------------|
| a) Pkw-Altreifen
je Stück mit Felge | 10,00 Euro |
| b) Pkw-Altreifen
je Stück ohne Felge | 5,00 Euro |
| c) Lkw-Altreifen
je Stück mit Felge | 40,00 Euro |
| d) Lkw-Altreifen
je Stück ohne Felge | 20,00 Euro |
| e) Großreifen (Durchmesser 1,2 m und
mehr oder Laufflächenbreite 0,38
m und mehr)
je Stück | 62,50 Euro |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 15.12.2010
gez. Eger
Landrat

**B. Bekanntmachung der Stadt
Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Hude

Änderung der Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgenden Änderungen und Ergänzungen in der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17. März 1988 mit den Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000 und 18.12.2003 beschlossen:

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17. März 1988 (mit den Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000, 18.12.2003 und 16.12.2010).

Das Straßenverzeichnis I, in dem die Straßen aufgeführt sind, bei denen der Straßenbaulastträger für die Reinigung der Fahrbahn zuständig ist, wird wie folgt geändert:

Bisher: Heinestraße
Neu: Heinestraße von Goethestraße bis verkehrsberuhigter Bereich

Bisher: Hauptstraße vom Bahnübergang bis Grummersorter Dorfstraße
Neu: Hauptstraße von Kiebitzweg bis Grummersorter Dorfstraße

Das Straßenverzeichnis II, in dem die Straßen aufgeführt sind, bei denen die Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt wurde, ist wie folgt zu ergänzen:

Neu: Eulering
Neu: Heinestraße von Hohelucht bis einschließlich Wendeanlage
Neu: Im Bienenstock / Honigweg / Imkerweg
Neu: Liboriusweg
Neu: Luisenstraße
Neu: Mullplacken
Neu: Schoolpadd / Alter Sportplatz / Bei der Schmiede / Weidepadd

Die Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) mit diesen Änderungen und Ergänzungen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Kraft.

Hude, den 20.12.2010

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2010

Donnerstag, den 30. Dezember 2010

Nr. 46/10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 173

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 173

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Ganderkesee 173

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
NKPA Bericht 2005 - 2007 174

Gemeinde Ganderkesee
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee; Bebauungsplan Nr. 220 – Ganderkesee (südlich Wolfsheide) 174

Gemeinde Wardenburg
Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2010 174

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
11. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 175

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011 des ZVBN 176

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2009 liegen in der Zeit vom 03.01.2011 bis 12.01.2011 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 27.12.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Baumschule Dieter Greive, Denkmalsweg 60, 26203 Wardenburg, hat zur Beregnung von Baumschulflächen bei Achternmeer eine Grundwasserentnahme von 17.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 11/3, Flur 1, Gemarkung Wardenburg, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 29.12.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Ganderkesee

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Oldenburg (nachfolgend Landkreis genannt) vertreten durch den Landrat,
Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

und

der Gemeinde Ganderkesee (nachfolgend Gemeinde genannt) vertreten durch die Bürgermeisterin,
Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee

wird gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Landkreis sowie die Gemeinde sind nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 vom 06.10.2010 (Nds. GVBl. S. 458) als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf den Landkreis. Zu diesem Zweck schließen sie diese vertragliche Vereinbarung ab.

§ 2 Ort der Leistung

Der Landkreis wird die örtliche Erhebungsstelle in Wildeshausen einrichten.

§ 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis über, der die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den vom Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben zählen u.a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Interviewbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen / Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens, sowie Durchsetzung der Auskunftspflicht
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an das LSKN.

§ 4 Aktenüberlassung, Unterstützung

Die Gemeinde stellt dem Landkreis alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und unterstützt den Landkreis auf dessen Anforderung.

§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten trägt der Landkreis.
- (2) Die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis.
- (3) Sollte sich im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung zeigen, dass die Zuweisungen in einem nicht unerheblichen Umfang nicht kostendeckend

sind, werden die Vertragsparteien einvernehmlich über eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde befinden.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit der Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens am 31.12.2012.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nicht möglich.

§ 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksamen Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Wildeshausen, den 14.12.2010
LANDKREIS OLDENBURG
Frank Eger
Landrat

Ganderkese, den 16.12.2010
GEMEINDE GANDERKESEE
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen

Dem Rat der Gemeinde Dötlingen wurde in seiner Sitzung am 09.12.2010 der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes aufgrund der überörtlichen Prüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) bekannt gegeben.

Der Prüfungsbericht liegt gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 NKPG in der Zeit von Montag, 03.01.2011, bis einschließlich Donnerstag, 13.01.2011, bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen
–Der Bürgermeister –
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkese

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkese; Bebauungsplan Nr. 220 – Ganderkese (südlich Wolfsheide)

Der Rat der Gemeinde Ganderkese hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 220 - Ganderkese (südlich Wolfsheide) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 177 des Amtsblattes*)

Mit dieser Bekanntmachung werden der Bebauungsplan Nr. 220 und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 3. Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Wardenburg

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 05.08.2010 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)	Gesamtbetrag einschließlich Nachträge (Euro)
Ergebnis- haushalt			
ordentliche Erträge		350.700	19.220.600
ordentliche Aufwendungen	862.500		20.403.700
außerordentliche Erträge	1.183.300		1.183.300
außerordentliche Aufwendungen			0
Finanz- haushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		348.500	18.709.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.600		19.316.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	101.200		2.738.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		305.000	4.257.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	816.900		2.279.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000		152.800
<i>nachrichtlich:</i> Gesamtbetrag der Einzahlungen	569.600		23.727.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen	569.600		23.727.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber dem bisherigen

Gesamtbetrag i. H. v. 1.462.200 Euro um 816.900 Euro erhöht und neu auf 2.279.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag i. H. v. 2.500.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und neu auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt.

Wardenburg, den 05.08.2010

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 23.12.2010 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20–15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 04.01.2011 bis 12.01.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 27.12.2010

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

11. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Aufgrund der §§ 17, 13 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest am 07.12.2010 die 11. Änderung der Verbandsordnung vom 31.10.66/20.07.67/30.06.1967 (Amtsbl. Verw. bez. OL. S. 207, Amtsbl. RBHan. S. 319), zuletzt geändert am 14.06.2005 (Amtsbl. Lkr. Oldenburg Nr. 40, S. 195), beschlossen:

Art. I

1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 der Verbandsordnung entfallen die Worte „oder von der Verbandsgeschäftsführerin/vom Verbandsgeschäftsführer“.
2. § 7 Abs. 7 Satz 2 der Verbandsordnung erhält folgende Fassung: „Nähere Regelungen enthält die Entschädigungssatzung“.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsordnung werden die Worte „des Haushaltsplanes“ durch die Worte „der Entschädigungssatzung“ ersetzt.

Art. II

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wiechmann
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011 des ZVBN

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 17.12.2010 unter dem Aktenzeichen - 52/7/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2011 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.12.2010

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**-Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee; Bebauungsplan Nr. 220 – Ganderkesee
(südlich Wolfsheide)-**
in der Ausgabe 46/2010 vom 30. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

